DER SELBSTMORD

IM ZIVILRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

WILHELM ALFRED WOLFF

AUS BUIR

REFERENDAR AM KÖNIGLICHEN AMTSGERICHT ZU CÖLN.

ACAD. LANDWIRTSCH. BIBL.

APPROBIERT AM 25. OKTOBER 1909.

BORNA-LEIPZIG

BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE

1910.

76

Referent: Universitäts-Professor Dr. Oertmann.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Begriff des Selbstmordes 1

B. Folgen des Selbstmordes.

1. Die Folgen überhaupt 5

2. Im besonderen die Folgen im Hinblick

a) auf §§ 826, 242 BGB. 14

b) auf § 162 BGB. 37

3. Im besonderen die Folgen bei Vorliegen eines Lebensversicherungsvertrages 40

C. Förderung des Selbstmordes.

1. Förderung gegenüber Dritten 52

2. Förderung gegenüber dem Selbstmordkandidaten 69

3. Im besonderen der Einfluß der Förderung auf Lebensversicherungsverträge 71

D. Hinderung des Selbstmordes.

1. Berechtigung zur Hinderung 74

2. Ansprüche des Hindernden aus erlaubter Hinderung . . 89

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0114

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für zivilistische Praxis.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brückmann, Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag. 1903.

Brütt, Die Kunst der Rechtsanwendung. 1907.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. Bd. 1 u. 2. 1903.

Crome, System des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1 u. 2. 1900.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 1, 2. Abt. 1 u. 2. 1899.

Deutsche Juristenzeitung.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Bd. 1. 1893.

Emminghaus, Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung. 1875.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1903.

Enneccerus, Bürgerliches Recht. Bd. 1. 1908.

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Reichsjustizamt.

Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht. Bd. 57. Heft 1, 2, 5, 6. 1903.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 1891.

Gothaer Lebensversicherungsbank. Jahrbuch. 1906.

Gramkow, Die Rechtssätze des § 830 Abs. 1 BGB. im Verhältnis zu den Rechtssätzen des gemeinen Rechts über den entsprechenden Tatbestand. 1904.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes.

Guyer, Wirkungen der Selbsttötung auf den Lebensversicherungsvertrag. 1890.

Hager u. **Behrend,** Versicherungsvertrag. 1908.

Hauenschild, Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. 1901.

Hein, Verleitung zum Vertragsbruch. 1906.

Hellwig, Stellung des Arztes. 1905.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Isay, Geschäftsführung ohne Auftrag. 1900.

Isay, Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäftes. 1899.

Jhering, Jahrbücher für Dogmatik.

Jhering, Zweck im Recht. Bd. 1 1893, Bd. 2 1898.

Juristische Wochenschrift.
Kaufmann, Kommentar und Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1 u. 2. 1901.
Kuhlenbeck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1903.
Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes. 1889.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 1899.
Manes, Hagen, Knebel-Döberitz, Broecker, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. 1908.
Müntz, Voraussetzungen der Notwehr usw. 1903.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 1908, Bd. 2 1906.
Oertmann in der Berliner Festschrift für Dernburg. 1900.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 2. 1901.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Alle Bände. 1899.
Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. 1885.
Rumpf, Die Teilnahme an unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1904.
Schneider, Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1902.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 1904.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten.
Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte. 1902.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897.
Steinbach, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung. 1898.
v. Thur, actio de in rem verso. 1895.
Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes.
Vogel, Der Begriff des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes. 1906.
Weyl, System der Verschuldensbegriffe. 1905.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechtes. Bd. 1 u. 2. 1900.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für Versicherungswissenschaft.
Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit. 1906.
Zitelmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. 1900.

Die periodisch erscheinenden Schriften sind insoweit benutzt, als sie in der Abhandlung näher bezeichnet sind.

A. Begriff des Selbstmordes.

Selbstmord ist Vernichtung der eigenen Persönlichkeit durch eigene Hand.

Doch nicht jede Selbsttötung ist schon Selbstmord. Es gehört vielmehr zu dem Begriff des Selbstmordes Vorsatz der Selbsttötung.[1])

Somit folgt, daß für den Kreis einer Betrachtung der Folgen des Selbstmordes zunächst alle diejenigen Selbsttötungen auszuscheiden haben, die nicht vorsätzlich herbeigeführt sind. Es kommen also alle Selbsttötungen, die nur auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen sind,[2]) sowie alle, die im Falle eines auch nur vorübergehend die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes krankhafter Störung der Geistestätigkeit verübt werden, nicht in Betracht.[3]) [4])

---

[1]) vgl. auch Bericht der 1. Reichstagskommission zum Versicherungsvertragsgesetz S. 125.

[2]) Bolze Bd. 12 Nr. 493; RG. Bd. 18 S. 142.

[3]) Es wird regelmäßig nur vollständige Unzurechnungsfähigkeit den Selbstmord ausschließen; verminderte Zurechnungsfähigkeit kommt z. B. im Lebensversicherungsrecht nicht in Betracht. (§ 169 Satz 2 VVG. schließt sich nach einer Regierungserklärung an § 104 BGB. an.)

[4]) VVG. § 169 Komm.-Beschl. Bd. 1 S. 125; vgl. auch König im Recht 1903 S. 474. — Die hier vertretene Anschauung über den Begriff des Selbstmordes, die in der Praxis der letzten Zeit die herrschende war (ROHG. Bd. 18 S. 210; RG. Bd. 4 S. 160; JurW. 1900 S. 416; RG. VII v. 5. 7. 1907; APrivVers. Bd. 6 S. 98; Seufferts Arch. Bd. 53 Nr. 45), und die die vom Standpunkt des Rechtsbewußtseins allein zu billigende ist, ist auch die des Versicherungsvertragsgesetzes. — Eine andere Anschauung sieht nicht den Mangel der Zurechnungsfähigkeit als das Moment an, das den Begriff des Selbstmordes aus-

Auch noch nicht jede vorsätzliche Selbsttötung bezeichnet der Sprachgebrauch als Selbstmord.

Vorsätzliche Tötung würde z. B. an sich vorliegen, wenn jemand aus einem überfüllten Rettungsboot über Bord springt, um die Rettung der anderen Insassen zu ermöglichen.

Zu dieser Entscheidung wird man kommen, welcher Theorie man sich hinsichtlich der Bedeutung des Vorsatzes auch anschließen mag.[1])

Man wird nun aber nie im Leben sagen, „der Steuermann des Schiffes beging Selbstmord, um die übrigen Insassen des überfüllten Rettungsbootes zu retten"; stets findet man die Wendungen, „er sprang über Bord, um sie zu retten, er opferte sich, usw."

Niemals würde man hören, wenn eine Krankenpflegerin — die zu Kranken mit so sehr ansteckenden und so sicher tödlich wirkenden Krankheiten geht, daß man nicht mehr sagen kann, es hängt vom Glück ab, ob die Krankheit sich überträgt und ob sie dann die Krankheit selbst übersteht — der ansteckenden Krankheit erliegt, „sie habe Selbstmord begangen", oder wenn ein Soldat, wie jener Pionier bei den Düppeler Schanzen, sein Leben bewußt und mit

---

schließt, sondern das Nichtwissen der physischen Handlung; vgl. Hauenschild, Die Lebensversicherung im österr. PrivR.; Emminghaus, Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung S. 58. Nicht ob die Tat dem Urheber zur Schuld angerechnet werden kann, sondern, ob er sie als gegen das eigne Leben gerichtet erkannt hat, ist hiernach entscheidend (Handelsappellationsgericht Nürnberg v. 15. 3. 1867). Diese Ansicht ist schon deshalb zu verwerfen, weil sie im Gegensatz zu der oben entwickelten in ungerechter Weise nicht die psychopathischen Fälle und nicht bei Vorliegen der hypnotischen Suggestion, sondern nur bei Irrung und bei gänzlichem Mangel des Bewußtseins eigenen Tuns Selbstmord ausschließt.

[1]) Eines näheren Eingehens auf die Theorien bedarf es hier noch nicht (vgl. hierüber unten S. 72 Anm. 1).

Vorsatz daran setzt, um den Sieg an die Waffen seines Vaterlandes zu bannen, „er sei als Selbstmörder gestorben“.[1])

Wir haben also die Ausnahme zu machen: Selbstmord ist trotz Vorliegens des Vorsatzes zu sterben, — sei es in der Form des dolus eventualis oder gar des direkten Vorsatzes —, nicht anzunehmen, wenn das Verhalten bestimmt ist durch hohe berufliche oder auch nur ethische Pflichten wie die Gebote der Menschlichkeit.[2]) [3])

Fraglich ist es des weiteren, ob in Fällen des Zwanges eine vorsätzliche Selbsttötung als Selbstmord anzusehen ist, z. B. Selbsttötung auf Verlangen eines anderen.[4])

Bei Vorliegen körperlicher Überwältigung wird man diese Frage, soweit bei derartig gelagerten Fällen von einer selbständigen Handlung des Überwältigten noch die Rede sein kann, wohl unbedenklich verneinen können.

Schwankender wird man sein, ob auch bei bloßer vis compulsiva Selbstmord nicht anzunehmen sein wird.

Soweit der psychische Zwang eine gegenwärtige unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellt, wendet der Sprachgebrauch auch hier nicht das Wort „Selbstmord“ an.

Man sagt: „er wurde überfallen und mit vorgehaltenem Revolver gezwungen, z. B. einen Schuß auf sich abzugeben oder die Pistole auf sich zu richten“, aber nicht, „sich selbst zu morden“.

In leichteren Fällen der vis compulsiva spricht man wohl schon vom Selbstmord, z. B. der Kaiser von China

---

[1]) Dieser den Unterschied genau anzeigende Sprachgebrauch des Volkes ist nicht zu verwechseln mit den höflichen, konventionellen, verschleiernden Ausdrücken: „er suchte den Tod; man sagt, er wollte sterben“.

[2]) Weitere Beispiele in Seufferts Arch. Bd. 34 S. 43, 127; Komm. z. Ges. v. 30. 5. 1908 von Manes usw. S. 286.

[3]) vgl. § 814 Abs. 2 Ziff. 3 HGB. und § 26 VVG.

[4]) Komm. z. VVG. S. 678; OHG. Bd. 18 S. 210; Komm.-Ber. I z. VVG. S. 126.

schickt dem Mandarin die gelbseidene Schnur, „damit er Selbstmord begehe", liest man sehr oft.[1])

Die Grenze für die Berücksichtigung der vis compulsiva liegt m. E. in der Unwiderstehlichkeit des Zwanges. Diese wird man aber nicht zu leicht annehmen dürfen.

Als ein unwiderstehlicher Zwang wird z. B., so viel mag hier nur im einzelnen gesagt sein, eine Verpflichtung auf Grund amerikanischen Duells regelmäßig nicht anzusehen sein.

Der Kreis der Betrachtung ist auf die hiernach noch verbleibenden Fälle eigentlichen Selbstmordes jedoch nicht beschränkt.[2]) [3])

Dem Selbstmorde wird es unter Beachtung mehrerer Besonderheiten gleichzuachten sein, wenn ein zum Selbstmord Entschlossener die Handlung selbst nicht ausführt, sie vielmehr von einem anderen vollbringen läßt.[4])

Die Besonderheiten werden sich im Laufe der Abhandlung ergeben.

---

[1]) Gerade dieser Fall wird in China aber wohl ein schwerer Fall der vis compulsiva sein. Man sagt hierzulande nur „Selbstmord", weil man, meistens von den hiesigen Verhältnissen ausgehend, die Aufforderung nicht als unwiderstehlichen Zwang ansieht.

[2]) Es ist nun nicht gesagt, daß unter die beiden Ausnahmen fallende Handlungen, soweit sie vorsätzliche Selbsttötungen sind, nicht den Tatbestand von § 823 z. B. bilden und zu Schadensersatz verpflichten oder auch gemäß § 162 z. B. gegen Treu und Glauben verstoßen könnten. Diese Frage ist eine zweite, an die hier nicht näher heranzutreten ist. Es soll hier nur festgestellt werden, was Selbstmord ist, und welche Folgen ein solcher hat.

[3]) Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung s. S. 44 Anm. 1.

[4]) vgl. Hager u. Behrend S. 351; Komm.-Ber. I z. VVG. S. 126; Bolze Bd. 8 Nr. 523. Diese Gleichstellung gilt für die ganze Mitwelt, soweit sie gegen den Selbstmörder bezw. dessen Erben Ansprüche geltend macht. Die Besonderheiten ergeben sich aus dem Verhältnis des Selbstmordkandidaten zu dem „anderen". Näheres s. unten in dem besonderen Abschnitt.

B. Folgen des Selbstmordes.

I. Die Folgen überhaupt.

Nach dieser Abgrenzung können wir an die Betrachtung selbst herantreten.

Welches sind die Folgen des Selbstmordes?

Der Selbstmord hat zunächst jedenfalls dieselbe Wirkung für das Rechtsleben wie ein unvorhergesehener Tod. Es erlöschen also gewisse familienrechtliche und höchstpersönliche Verpflichtungen; in anderen Rechtsverhältnissen treten mit dem Tode eines Beteiligten Besonderheiten ein (vgl. im Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen §§ 130 Abs. 2, 153, 520, 530 Abs. 2, 569, 605, 673, 727 Abs. 2, 736, 750, 791, 794 Abs. 2, 1061, 1483, auch 847, 1300 Abs. 2, 1615 Abs. 1 usw.).[1])

Der Selbstmord ist nun aber ein durch eigene Hand mit Bewußtsein herbeigeführter und veranlaßter Tod.

Hieraus ergibt sich entsprechend der Möglichkeit, durch vorsätzliche Beendigung des Lebens die verschiedenartigsten fremden Rechte verletzen zu können, die Möglichkeit von ebenso verschiedenartigen Ersatzpflichten und sonstigen Nachteilen.

Bevor wir jedoch des näheren auf diese Folgen eingehen, ist die Vorfrage zu untersuchen, ob denn überhaupt derartige Rückwirkungen nach dem Tode des Selbstmörders noch praktisch werden können.

Daß sie praktisch werden, falls der Tod des Selbstmordkandidaten durch die Handlung nicht eingetreten ist, sei es, weil der Versuch fehlschlug, sei es, daß gar die

---

[1]) vgl. über weitere Folgen, z. B. Todeserklärung nach § 17 BGB. (Unfallverschollenheit), § 2249 BGB. (Nottestament), die Abhandlung über „Rechtsfolgen des Zweikampfes“ im Recht 1901 S. 225. Die dort entwickelten Regeln sind hier teilweise analog anwendbar.

Handlung nur zum Schein vorgenommen wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Die Frage ist aber auch zu bejahen für den Fall, daß der Tod eingetreten ist, wenigstens soweit es sich um Vermögensrechte handelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht nämlich davon aus, daß regelmäßig Vermögensrechte und -pflichten nicht durch den Tod untergehen (§ 1922 BGB., Ausnahmen §§ 847, 1300 Abs. 2, 1615 BGB.).[1])

Es tritt also der Nachlaß an Stelle der persona defuncti (§ 1967 BGB.).[2])

Hieraus folgt, daß, abgesehen von den genannten Ausnahmen,

1. alle Ansprüche aus alten Schuldverhältnissen, die durch den Tod des Selbstmörders nicht betroffen wurden und auf den Nachlaß bezw. die Erben übergegangen sind, naturgemäß auch gegen diese geltend gemacht werden können;
2. alle Ersatzansprüche auf Grund unerlaubter Handlungen des Selbstmördererblassers gegen die Erben gültig sind, vorausgesetzt natürlich, daß die Ansprüche zur Zeit des Todes des Verletzers bereits entstanden waren;[3])

---

[1]) vgl. Windscheid-Kipp Bd. 1 §§ 63, 64.

[2]) Einige Besonderheiten gelten im Lebensversicherungsrecht. Näheres s. unten in dem bes. Abschnitt.

[3]) Ein Anspruch ist entstanden, wenn der Berechtigte das Verhalten, auf das der Anspruch sich richtet, gegenwärtig verlangen kann bezw. in dem Standpunkt, von dem ab er es verlangen kann. Oertmann Bd. 1 S. 582, 613; vgl. auch Oertmann Vorbem. zu §§ 241, 276 u. 326; Wendt im Arch. f. ziv. Prax Bd. 92 S. 92; Crome S. 473. Es ist dies der Fall bei absoluten Rechten dann, wenn ein tatsächlicher Zustand herbeigeführt wird, welcher der in dem Recht liegenden Herrschaftsbefugnis nicht entspricht, wenn jemand sich mit dem Recht in Widerspruch setzt — der Anspruch entsteht also schon mit der den Schaden verursachenden Handlung, nicht erst mit dem Eintritt des Schadens —, bei relativen Rechten fällt die Entstehung des Anspruchs regelmäßig mit der Entstehung des Rechts zusammen.

3. auch aus Schuldverhältnissen, die mit dem Tode endigen, die vermögensrechtlichen Ansprüche, die diesen Schuldverhältnissen entsprungen sind, den Erben des Selbstmörders gegenüber wirksam sind, wenn sie wiederum zur Zeit des Todes des Erblassers entstanden waren.[1])

Kehren wir nun nach dieser Feststellung wieder zurück zu der eben angeschnittenen Frage: Inwiefern können einem Selbstmörder infolge seiner Tat Schadensersatzpflichten und sonstige Nachteile erwachsen?

Ein Eintritt von Nachteilen ist denkbar, wenn der Selbstmörder durch die Handlung, die seinem Leben ein Ende zu setzen bezweckt, zugleich anderer Rechtsgüter schädigt oder obligatorische, auf Grund Parteivereinbarung oder Gesetz beruhende Pflichten verletzt oder auch eine Bedingung unrechtmäßig herbeigeführt oder zum Ausfall bringt.

Hierher gehören zunächst die Fälle, wo z. B. gelegentlich der Ausübung des Selbstmordes eine Zimmereinrichtung durch Blut beschädigt oder wo ein zu Studienzwecken geliehenes, sehr wertvolles Giftpräparat verschluckt wird.

Derartige Beeinträchtigungen haben nun mit dem Charakter der Handlung als Selbstmord nichts zu tun.

Von Folgen des Selbstmordes als solchen, deren Betrachtung die vorliegende Arbeit gewidmet ist, kann man hier also nicht sprechen.

Des weiteren gibt es aber auch Beeinträchtigungen dritter Rechte, die allein durch den Erfolg der Handlung, die Vernichtung des Lebens, hervorgerufen werden.

Das Gebiet dieser Fälle ist das Thema der Abhandlung.

---

[1]) Planck Bd. 2 § 673; Windscheid-Kipp § 43; vgl. auch die dort angegebene Literatur. Oertmann Bd. 1 Vorbem. zu §§ 194, 198 Anm. 1 b α; Kisch, Unmöglichkeit S. 5; Titze, Unmöglichkeit der Leistung S. 78 Anm. 1; anders Josef, Erl. des Rechts Bd. 1, 1 S. 34.

Solche Beeinträchtigungen, die durch den Erfolg der Handlung hervorgerufen werden, sind sowohl als Delikte wie als Verletzungen von Rechten, die auf Schuldverhältnissen beruhen, möglich.

Als Delikte werden sie allerdings selten sein, weil es seltener vorkommt, daß außerhalb von Schuldverhältnissen bestehende Rechte oder Rechtsgüter Dritter durch den Selbstmord Schaden leiden.[1]) Eine Haftung auf Grund unerlaubter Handlung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse werden nachteilige Folgen des Selbstmordes als solchen häufig sein.

Nehmen wir zunächst den Fall eines Delikts.

§ 823 Abs. 1 wird in so gelagerten Fällen nicht allgemein helfen können. Durch den Erfolg der Handlung werden, wenn, wie schon angedeutet, überhaupt nicht oft Rechte, deren Verletzung Delikt ist, angetastet werden, erst recht selten solche Rechtsgüter oder Rechte anderer verletzt werden, die in § 823 Abs. 1 geschützt sind.

Ein Rechtsgut anderer, das in § 823 Abs. 1 genannt ist, wird durch den Selbstmord als solchen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verletzt werden können, so z. B. wenn die Gesundheit anderer durch den Schrecken über die Tat selbst geschädigt würde.[2])

Ein Recht Fremder, das in § 823 Abs. 1 geschützt ist, wird auch selten verletzt sein.

---

[1]) s. auch S. 36 Anm. 2.

[2]) Bei der Frage, ob denn nun ein Delikt auch anzunehmen ist, ist noch besonders auf Kausalzusammenhang und Verschulden zu achten; Rechtswidrigkeit wird wohl vorliegen. Hinsichtlich der Frage, ob Schädigung anderer durch Selbstmord rechtswidrig ist, gelten die gewöhnlichen Grundsätze (s. S. 76 f.). Wenn auch der einzelne ein gewisses „Recht auf den Tod“ hat (S. 32), so bedeutet doch eine im allgemeinen verbotene Schädigung Dritter bei Ausübung dieses Rechtes schon eine Überschreitung desselben.

Welche Rechte sind überhaupt geschützt?
Der Wortlaut sagt:

... Eigentum und sonstige Rechte.

Eine Verletzung des Eigentums durch den Tod ist ausgeschlossen. Alle hier etwa in Frage kommenden Fälle gehören der zuerst behandelten Kategorie an, bei der das Moment, daß der Tod durch eigene Hand herbeigeführt wird, auf die Schädigung von keinem Einfluß ist.

Es kommt also nur auf die Bedeutung des Begriffs „sonstiges Recht" an.

Hier von Grund auf den Begriff zu erläutern suchen, hieße zehnfach Gesagtes nur nochmals wiederholen.

Die herrschende Meinung nimmt an, daß unter „sonstigem Recht" nur solche subjektiven Rechte zu verstehen sind, die von der Rechtsordnung als solche anerkannt werden, wie das Namensrecht, Urheber-, Marken-, Erfinderrecht usw. Diese Ansicht ist m. E. auch richtig.[1])

Daß der Begriff des sonstigen Rechtes, in dieser Weise ausgelegt, nicht zu weit ist, bedarf keines näheren Nachweises. Man könnte allerdings verstehen Eigentum und sonstige, d. h. dingliche Rechte.

Eine solche Auffassung würde sich mit der Rechtslogik nicht decken.

Ebenso selbstverständlich sollte es eigentlich sein, daß der Begriff nicht zu eng ist.

Es heißt Eigentum und sonstige Rechte, nicht Leben, Körper ... und sonstige Rechte. Diese Richtung, die also sonstiges Recht auf alle vorhergehenden Substantive bezieht, würde alle nur denkbaren Rechte schützen.

Eine solche Erläuterung des Textes ist aber unmöglich. Leben, Körper, Freiheit, Gesundheit sind Rechts-

[1]) vgl. Oertmann Vorbem. zu § 823 und Anm. dazu; Cosack § 163 I, 1c; Crome § 325; Planck § 823 Nr. 2a gegen Liszt, DelObl. S. 22; Endemann § 200,24; Kuhlenbeck Bd. 2 S. 153; Dernburg § 383 IV.

güter, keine Rechte, also wäre der Ausdruck des Gesetzes unrichtig.

Zugegeben auch, der Text sei unkorrekt, so würde doch aus einem anderen Grunde die Unhaltbarkeit der Lehre folgen, und zwar aus der Entstehungsgeschichte, insbesondere aber aus dem Vorhandensein der §§ 824, 825, die dann völlig überflüssig wären.[1])

Geschützt sind also nur von der Rechtsordnung anerkannte Rechte.

Als solche werden aber die Rechte, die durch einen Selbstmord angetastet werden, nicht immer aufgefaßt werden können. Es ist doch denkbar, daß z. B. nur das allgemeine Einnahmerecht eines Dritten oder sein Recht auf Erhalten des Vermögensbestandes verletzt wäre.[2]) Die Anwendung von § 823 Abs. 1 wäre dann unmöglich.[3])[4])

Auch wenn man, was m. E., wenigstens unter den obwaltenden Umständen, zweifelsfrei richtig ist,[5]) das Leben

---

[1]) vgl. JurW. 1905 S. 141; RG. Bd. 60 S. 1.

[2]) Solche Fälle könnten z. B. vor allem in der chinesischen Kolonie praktisch werden. In China ist es möglich, durch Vornahme eines Selbstmordes Dritte vollständig unmöglich zu machen. Daher ist dort der Selbstmord als Rache- und Drohmittel sehr beliebt.

[3]) Crome § 325 Anm. 19.

[4]) vgl. auch Oertmann S. 995; vgl. hier und zu der vorigen Anm. auch RG. Bd. 51 S. 369; Seufferts Arch. Bd. 58 Nr. 121; RG. Bd. 56 S. 275; JurW. 1904 S. 292.

[5]) Sieht man das Leben nicht als unverzichtbares Rechtsgut an, so wäre § 216 StGB. ein Unding. Es müßte dann Tötung auf ernstliches Verlangen nicht milder bestraft werden, sondern straffrei sein. Vgl. Linckelmann S. 80; Liszt S. 95; Crome Bd. 1 S. 107, 13, Bd. 2 S. 1017; Oertmann S. 950; v. Lilienthal für Becker S. 1 ff.; Komm. z. VVG. von Manes usw. S. 680. Falls man auch von gegnerischer Seite vorbringen wollte, § 216 solle nur Schutz bieten gegen leichtsinnige Annahme der Vorbedingungen von § 216, würde dieser Umstand die Norm in ihrer jetzigen allgemeinen Fassung nicht zu stützen geeignet sein. Es bliebe also dabei, daß aus dem Vorhandensein von § 216 zu schließen ist, daß das Leben kein verzichtbares Gut ist.

als unverzichtbares Rechtsgut ansieht, der Allgemeinheit also ein gewisses Recht auf das Leben des einzelnen zuspricht, kann der Selbstmord nicht wegen Verletzung dieses Rechtes nach § 823 Abs. 1 Schadensersatzpflichten begründen.

So weit geht die Einschränkung in der Verfügung zugunsten der Allgemeinheit nicht, daß — ohne weiteres — daraus Ersatzpflichten entstehen könnten;[1]) im übrigen würde dieser Ersatzanspruch der Allgemeinheit zustehen und dadurch schon in den meisten Fällen illusorisch sein.

Abs. 2 des § 823 wird in den zur Rede stehenden Fällen auch nicht helfen können. Es werden dort zwar alle Interessen geschützt, aber welches sollte das Schutzgesetz sein? Ein Verbot des Selbstmordes besteht nicht; auch nicht ein solches der Schädigung durch Selbstmord.[2]) Schädigungen aber, gegen die Schutzgesetze bestehen, werden durch den Erfolg der Tat selbst kaum hervorgerufen.

Eine Art von Schutzgesetzen kann nun doch verletzt sein, z. B. bei Erschießen die Vorschriften über Verkehr mit Schußwaffen, oder bei Vergiftung über den mit Giften usw.

Solche Normen sind Schutzgesetze, wenigstens nach der m. E. richtigen, herrschenden Meinung.

Lenel,[3]) Linckelmann,[4]) Detmold,[5]) Dernburg[6])

---

[1]) Näheres s. unten S. 32ff.

[2]) Binding, Handb. § 146 S. 695ff.; v. Liszt, Lehrb. § 35 Nr. 7. Es ist selbstverständlich nicht gestattet (§ 2 StGB.), eine Analogie zum Selbstverstümmelungsverbot (§ 81) usw. zu ziehen, auch nicht möglich, aus § 216 auf die Strafbarkeit des Selbstmordes zu schließen. Näheres s. unten S. 32ff.; vgl. hierzu Kohler, Arch. f. Strafrecht Bd. 49 S. 6; Weber, DJZ. Bd. 99 S. 359; Cornelius ebenda S. 398.

[3]) DJZ. 1897 S. 409.

[4]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 13 S. 84ff.

[5]) Begriff des Schutzgesetzes S. 328.

[6]) BGB. Bd. 2 § 383.

würden hier allerdings anderer Meinung sein. Nach ihrer Ansicht ist Schutzgesetz nur eine solche Norm, die direkt den Schutz des einzelnen bezweckt. In dem vorliegenden Falle aber würde es sich um Vorschriften handeln, die zunächst der öffentlichen Sicherheit, dann vielleicht auch dem Wohle des einzelnen dienen.

Mit Recht, das sagt schon das Rechtsgefühl, nimmt nun die herrschende Meinung an, daß auch solche Normen unter den Begriff des Schutzgesetzes fallen.[1])

Eine andere Regelung würde auch praktisch ein Unding sein. Denn es ist vielfach geradezu unmöglich, festzustellen, welche Normen nur den Schutz des einzelnen bezwecken und nicht zugleich das Interesse der Gesamtheit fördern sollen.

Als Schutzgesetze wären also derartige Bestimmungen aufzufassen.

Könnte nun aus einem Verstoß gegen ein solches Schutzgesetz der durch Selbstmord Geschädigte Ersatz verlangen? In den meisten Fällen zweifellos nicht. Es ist nämlich erforderlich, daß der Schaden die Person, wie auch, was hier besonders interessiert, das Rechtsgut betreffen muß, dessen Schutz die übertretene Vorschrift dienen sollte.[2])

Wie im allgemeinen § 823 Abs. 1 u. 2, so werden §§ 824, 825, 829, ihrem Charakter als Spezialnormen entsprechend, ganz versagen.

Es wäre also eine allgemeinere Haftpflicht nur auf Grund von § 826 denkbar.

Demnach müßte, wenn der Selbstmord als solcher allgemein zu Schadensersatz auf Grund Deliktes verpflichten soll,[3]) dieser selbst gegen die guten Sitten verstoßen.

---

[1]) v. Liszt S. 33; Cosack § 163 II, 2; Planck § 823, 3b; Oertmann § 823, 4a.

[2]) Beweis S. 57.

[3]) In den Grenzen von S. 8 natürlich.

Wird er nun stets eine Sittenwidrigkeit darstellen?

Bevor wir dieser Frage nähertreten, soll untersucht werden, unter welchen Umständen der Selbstmord auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse zu Nachteilen führt.

Die Einwirkung eines Selbstmordes auf Schuldverhältnisse kann verschiedener Art sein.

Durch den Selbstmord des Schuldners kann die Verzögerung oder gar Unmöglichkeit der Leistung begründet werden, durch den des Gläubigers Nichtannahme.

Auch kann eine Bedingung herbeigeführt oder auch zum Ausfall gebracht sein.

Werden die für derartige Einwirkungen auf das Schuldverhältnis gemeinhin gesetzten Nachteile auch den Selbstmörder treffen?

Zweifelsohne behalten die allgemeinen Sätze Gültigkeit; es ist nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll.

Nachteile auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse treffen eine Partei nun in der Regel nur, wenn ihr Handeln gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm obliegende Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§§ 242, 320).[1])

Entspricht das Verhalten des Schuldners aber nicht diesen Grundsätzen, so macht er sich ersatzpflichtig:

Die Nachteile aus eigenmächtigen Einwirkungen treten nur ein, wenn die Schranken von Treu und Glauben nicht innegehalten werden (§ 162).

Liegt Annahmeverzug infolge Selbstmordes vor, so

[1]) Über die Grenze der Geltung des Prinzips von Treu und Glauben vgl. mit Recht Oertmann § 242 gegen Stammlers Lehre vom richtigen Recht und Schuldverhältnis S. 36 (s. auch S. 27 Anm. 2).

treffen die Nachteile des Verzuges die Rechtsnachfolger des Selbstmörders gemäß § 293.

Für diese Entscheidung ist es allerdings gleichgültig, ob die Handlung gegen Treu und Glauben verstößt oder nicht.

§ 293 verlangt lediglich Vorliegen der Nichtannahme.[1])

Abgesehen von diesem Falle steht und fällt also die Frage, ob Nachteile aus Schuldverhältnissen den Selbstmörder infolge seiner Tat betreffen werden, mit der Frage, ob in der Handlung ein Tätigwerden gegen die Regeln von Treu und Glauben zu sehen ist oder nicht.

2. Im besonderen die Folgen im Hinblick auf §§ 242, 826, 162 BGB.

Ob einem Selbstmörder Nachteile aus seiner Tat erwachsen, hängt also mit den gekennzeichneten Abweichungen davon ab, ob das Verhalten als sittenwidrig, oder, was bei Vorliegen von Schuldverhältnissen auch genügt, als treuwidrig anzusehen ist.

Werden diese Voraussetzungen einer Haftung beim Vorliegen eines Selbstmordes zutreffen? d. h. wird ein Selbstmord als sitten- oder treuwidrig zu erachten sein?

Zur Beachtung dieser Hauptfragen bedarf es einer näheren Erörterung der Voraussetzungen im einzelnen.

a) Was heißt es, wenn das Gesetz eine Beurteilung nach den guten Sitten, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte, verlangt (§§ 826, 242)?

[1]) Wann liegt Annahmeverzug vor? M. E. ist hierin Oertmann beizupflichten, der, gestützt auf den Gesetzestext, verlangt, daß das, was der Schuldner zur Leistung zu tun hat, noch möglich sei (S. 117, 655). And. A. Crome § 268 Nr. 2a und bei Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 13 S. 258 ff.; wie Oertmann auch Titze, Unmöglichkeit S. 23 ff. Andernfalls wäre, was besonders hier zu bemerken ist, das Handeln des Selbstmörders nach andern Regeln, event. nach denen über zu vertretende Unmöglichkeit zu behandeln.

Beides sind keine von der Rechtsordnung geprägten Ausdrücke, sie sind vielmehr beide dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens entnommen.[1])

Das Gesetz bietet allerdings eine, wenn auch geringe Handhabe zur Kennzeichnung der Begriffe. Es hat einzelne Fälle als solche bezeichnet, die gegen die guten Sitten bezw. gegen Treu und Glauben verstoßen; es sind dies die Fälle § 138 Abs. 2 BGB. einerseits, § 821 Ziff. 4 HGB. und §§ 51, 169 VVG. anderseits.

Diese wenigen Beispiele reichen aber nicht aus, um aus ihnen heraus die Begriffe ganz zu rekonstruieren; sie können daher lediglich dazu dienen, eine Probe auf das gelöste Exempel abzugeben.

Wenn das Gesetz eine Entscheidung von dem Vorliegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben bezw. eines solchen gegen die guten Sitten abhängig macht, so ist darin eine Anwendung des im Bürgerlichen Gesetzbuche herrschenden Billigkeitsprinzips zu sehen: das Gesetz verlangt eine billige Regelung der Einzelfälle.

So soll, meint das Gesetz, entschieden werden, wie es für recht und billig, für richtig gehalten wird. Daher wird das verurteilt, was nicht richtig sein kann: das Treuwidrige und Sittenwidrige.[2])

Es könnte dieser Auffassung, daß das Billigkeitsprinzip hier zutage trete, vor allem entgegengehalten werden: warum verwendet das Gesetzbuch denn verschiedene Begriffe im Falle der Berücksichtigung des Billigkeitsgefühls, warum sagt es einmal, z. B. in §§ 829, 315ff., 660, 745 Abs. 2 billiges Ermessen usw., ein anderes Mal gute Sitten oder Treu und Glauben? Warum sagt es nicht gleichmäßig:

---

[1]) Oertmann §§ 157, 242, 826; Hölder S. 340.

[2]) Beide Begriffe bedeuten „eine Beschränkung des Egoismus der Individuen im Interesse der Gesamtheit". Steinbach, Treu und Glauben S. 54. Nähere Angaben s. S. 26ff.

Wer einem anderen in unbilliger Weise Schaden zufügt usw., oder: Verträge sind nach Grundsätzen der Billigkeit auszulegen?

Darauf ist zu erwidern:

Das Gesetz gebraucht die Ausdrücke billig, und den guten Sitten oder Treu und Glauben entsprechend, nicht synonym. Wenn das Gesetz von Billigkeit spricht, so ist dies eine Anwendung des rein konkreten Billigkeitsprinzips, d. h. es soll lediglich das Billigkeitsgefühl des einzelnen zum Richter gesetzt sein, so in §§ 829, 315, 660, 745 Abs. 2. Anders bei Verweisen auf die guten Sitten und Treu und Glauben wie in § 242. Hier ist das Billigkeitserfordernis in gewissen Grenzen objektiviert. Es kommt, wie unten zu zeigen sein wird, vor allem auf das billige Ermessen des Volkes an. Das Gesetz hätte ja nun diese Objektivierung auch bei den Ausdrücken „billiges Ermessen" usw. zum Ausdruck bringen können, aber es wollte nicht ohne Not die alten bekannten Begriffe „Treu und Glauben" und „gute Sitten" über Bord werfen;[1]) es hätte auch den zwischen diesen beiden Begriffen bestehenden Unterschied verwischt.[2])

Das Gesetz wendet die Ausdrücke auch noch in anderer Hinsicht verschieden an.

Die Worte „Billigkeit" usw. benutzt es hauptsächlich, wo es eines Festsetzungsmaßstabes bedarf, die Ausdrücke „Treu und Glauben" und „gute Sitten" dagegen wesentlich als Maßstab für ein so oder so zu beobachtendes Verhalten.

Es bleibt also dabei: Das Gesetz verlangt eine billige[3]) Entscheidung der Einzelfälle, wenn es auf Treu und Glauben und auf gute Sitten verweist.

---

[1]) vgl. unten S. 22. Treu und Glauben ist art. 1134, 1135 code civil nachgebildet.

[2]) s. unten S. 26.

[3]) Billig im allgemeinen Sinne.

Wie schon erwähnt, ist nun bei Verweisen auf die guten Sitten und auf Treu und Glauben nicht das Billigkeitsgefühl jedes beliebigen Beurteilenden zum Maßstab gesetzt.

Das unbeschränkte und unkontrollierbare Walten des Billigkeitsgefühls des einzelnen, das in anderen oben schon genannten Fällen, so §§ 829, 315ff., 660, 745 Abs. 2 usw. für maßgebend erklärt ist, ist hier ersetzt, oder wenigstens fast[1]) ersetzt, durch ein objektives Moment, das für die Entscheidung als maßgebend erklärt ist: „die Anschauung des Volkes[2]) über das, was recht und billig ist".[3])

Durch diese Regelung wird einer Rechtsunsicherheit, die sonst leicht eintreten könnte, vorgebeugt.

Es bestehen nämlich für die Ermittlung einer Beantwortung der großen Frage, ob ein Verhalten richtig ist oder nicht, die verschiedensten Lehren.[4]) Keine von ihnen ist als unfehlbar richtig dargetan, viele aber auch nicht als falsch beweisbar. Die Objektivierung bewahrt nun vor einem Schwanken von einer zur anderen Lehre. Sie ist, soweit es sich um eine Kritik nach Treu und Glauben und nach den guten Sitten handelt, vielfach eingeführt.[5])

Daß es auf das Urteil des Volkes ankommt, darauf weist einerseits der Zusatz „mit Berücksichtigung der Verkehrssitte", anderseits die Wahl des Ausdruckes „gute Sitten" hin. Hätte man das Rechtsgefühl des Volkes nicht in den Vordergrund schieben wollen, so hätte der Zusatz

---

[1]) s. S. 20.

[2]) Eine Volksanschauung gibt es. Wenn auch theoretisch die Vorstellungen über Erlaubtes und Nichterlaubtes in den einzelnen Individuen ganz verschieden sein können, so finden sich tatsächlich doch innerhalb des gemeinschaftlichen Lebens durch historische Vergangenheit, Rasse, Sprache, Bedürfnisse verbundener Gruppen stets große Gebiete, auf denen die Anschauungen der Einzelmenschen übereinstimmen.

[3]) Oertmann, Das Billigkeitsprinzip im BGB., Recht 1900 S. 27.

[4]) s. unten S. 28ff.

[5]) Anders § 162, wie unten zu zeigen ist.

bei Treu und Glauben wegbleiben können. Der Richter hätte sicher bei Würdigung der einzelnen Umstände auch die Sitte in Betracht gezogen. Aber es soll nach dem Willen der Gesetzgebung „vornehmlich“ die Verkehrssitte berücksichtigt werden, es soll die Stimme des einzelnen verstummen vor der Stimme des Volkes.[1]) Ebenso ist in § 826 nicht etwa die Schicklichkeit oder die Sittlichkeit[2]) des einzelnen zum Maßstab gesetzt. Es heißt ausdrücklich „die guten Sitten“, also wiederum die Anschauung des Volkes.[1])[3])

Wir hätten also bisher das Ergebnis: Ob der Selbstmord die Voraussetzungen der Begründung von Nachteilen, eine Sitten- bezw. Treuwidrigkeit zu sein, erfüllt, hängt davon ab, ob das Volk ihn in dem betreffenden Falle für unrichtig hält oder nicht.

Eine nicht zu bestreitende Tatsache ist es nun, daß die Anschauungen des Volkes in dieser wie in sehr vielen Fragen nicht überall und bei allen Klassen die gleiche ist.

Wird eine Berücksichtigung der verschiedenen Anschauungen stattfinden können?

Die Ansichten der Literatur sind in diesem Falle geteilt.

Lotmar[4]) rät, achtlos darüber hinweg zu sehen. Andere wieder wollen Sonderanschauungen berücksichtigen, sobald einer, dessen Verhalten zu beurteilen ist, einer Klasse mit Sonderanschauungen angehört.

---

[1]) So Prot. S. 625; Oertmann § 242 Anm. 3; Planck §§ 242 Abs. 1, 138 Abs. 1; vgl. auch Stammler, Recht der Schuldverhältnisse S. 47; Hölder S. 304; Vogel S. 12, Jacobi bei Jhering Bd. 41 S. 95; Windscheid-Kipp Bd. 2 § 314 Anm. 4; Steinbach S. 40; and. A. wohl Crome Bd. 1 § 13, 18 mit Unrecht.

[2]) Welcher Ausdruck richtig ist, wird sich unten zeigen.

[3]) Daher ist Stammlers Lehre zur Auffindung eines unbedingt richtigen Verhaltens (S. 31 Anm. 4) hier nicht ganz verwendbar; er will eben unbedingt Richtiges zutage fördern.

[4]) Der unmoralische Vertrag S. 96.

M. E. liegt das Rechte in der Mitte. Würde man gar keine Berücksichtigung der Sonderanschauungen eintreten lassen, so würde von dem Betroffenen die Entscheidung wohl nie als recht und billig, sondern als doktrinär empfunden werden.[1])

Anderseits kann man aber auch nicht immer die besondere Klassenanschauung des Handelnden zur Grundlage der Entscheidung nehmen. Ein solches Entgegenkommen würde auf der anderen Seite sehr leicht, und mit Berechtigung, als ungerecht empfunden werden.

So darf jedenfalls dann eine Berücksichtigung der Klassenanschauung nicht stattfinden, wenn es sich um die Beurteilung von Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen handelt, die einem Angehörigen der Klasse einem Außenstehenden gegenüber obliegen.[2])

Eine Rücksichtnahme in solchen Fällen würde die Rechtssicherheit ernstlich zu gefährden geeignet sein.

Die Klassenanschauung wäre also allenfalls nur beachtlich bei Beurteilung der Verantwortlichkeit.

Aber auch dabei ist m. E. mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen und die Klassenanschauung nur in dringend erforderlichen Fällen zugrunde zu legen.

Zu beachten ist vor allem, ob die Anschauung auch tatsächlich praktisch betätigt wird, und zwar betätigt wird von einer größeren Schicht des Volkes[3]) sowohl, als im besonderen von dem Betreffenden, zu dessen besonderer Beurteilung sie angewandt werden soll.

Gerade dieser letzte Umstand dürfte viel dazu beitragen, unrichtige Entscheidungen zu verhüten.

Ein einer Sonderklasse Angehörender soll der Grundsätze dieser Gesellschaftsklasse halber nicht strenger, aber

[1]) Vogel S. 27.

[2]) vgl. hierzu Oertmann § 157 B. 1 $\alpha\delta$ und § 826, 2c; s. auch die dort zit. Literatur.

[3]) Vogel S. 22.

auch nicht leichter beurteilt werden als alle anderen, nur weil er der Klasse zugezählt wird. Es muß somit erforderlich für eine Sonderbehandlung sein, daß der besonders zu Behandelnde auch den Sondergrundsätzen wirklich huldigt.

Das obige Ergebnis wäre also dahin zu berichtigen: ob der Selbstmord eine Sitten- oder Treuwidrigkeit darstellt, hängt ab von der Anschauung des Volkes, oder wenn der, dessen Verhalten zu kritisieren ist, einer Klasse mit Sonderanschauung angehört, unter gewissen Vorbedingungen von den Anschauungen dieser Klasse.

Das Gesetz hat nun aber hier nicht ganz das abstrakte Billigkeitsprinzip angewandt, d. h. es sagt nicht, falls die Feststellung, daß etwas nach Anschauung des Volkes sitten- oder treuwidrig ist, nach tatsächlichen Vorlagen gemacht ist, ist auf Grund der Feststellungen zu entscheiden; es sagt nach Treu und Glauben „mit Rücksicht“ auf die Verkehrssitte nach den „guten“ Sitten.

Es ist also erforderlich, daß die Regelung, wie sie nach der Anschauung des Volkes oder der Klasse vorgenommen werden soll, auch in Wahrheit nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben ins Gesicht schlägt, und daß sie nicht sittenwidrig ist.

Wir haben hier also im letzten Ende eine Anwendung des konkreten Billigkeitsprinzips. Entspräche diese Auffassung nicht dem Willen des Gesetzgebers, so hätte er sagen müssen: „wie es nach der Verkehrssitte als Treu und Glauben gilt“, bezw. in § 826: „wie das Volk es für den guten Sitten entsprechend hält“.

Wie der Text lautet, ist in erster Linie abstrakt die Anschauung der Allgemeinheit, bezw. der Schicht zugrunde zu legen und dann zu prüfen, ob diese Anschauung nicht unrichtig ist.

Dieses Recht des Richters ist allerdings in Wirk-

lichkeit, wie das Folgende zeigen dürfte,[1]) in einer großen Anzahl der Fälle wertlos.[2])

Der Beurteilende hat in allen Fällen zu prüfen, ob die Anschauung nach den wahren Grundsätzen von Recht und Billigkeit richtig ist.

Wie ist eine solche Prüfung anzustellen?

Wie beurteilt man, ob ein Verhalten richtig ist?

Es bedarf, ehe wir an die Beantwortung der Frage herantreten können, einiger Erörterungen.

Es kommen hier Regeln dreier Gebiete in Frage, nach denen man die Richtigkeit eines Verhaltens beurteilen könnte; es sind dies die Regeln, die bestrebt sind, das Leben des Menschen richtig zu ordnen, die der Sitte, der Moral und des Rechts.[3])[4])

Nach welchen Regeln ist hier ein Urteil zu fällen?

Nach den Regeln zweifellos, nach denen, dem Volke zwar jedenfalls unbewußt, die Volksanschauung sich bildet.

Welches sind aber diese?

Wird man die Frage, ob etwas nach Treu und Glauben richtig ist, oder ob etwas den guten Sitten entspricht, nach den Regeln der Sitte entscheiden?

Würde diese Annahme zutreffen, so würde in § 157 der Zusatz „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ eine überflüssige Wiederholung des Vorderteils des Paragraphen darstellen.

---

[1]) s. S. 30.

[2]) Von Bedeutung, da aber auch unbedingt notwendig, ist das Vorhandensein dieses Rechtes, wenn es sich um Sonderanschauungen handelt. Hätte man da dieses Recht nicht, dann wäre jede Klassenanschauung kritiklos zugrunde zu legen.

[3]) vgl. über den Unterschied zwischen Sitte und Sittlichkeit, Anstand und Moral Jhering Bd. 2 S. 28ff., 50ff., 61, 179, 261.

[4]) Es gibt außer diesen dreien noch andere Regeln, die bestrebt sind, das Leben des Menschen richtig zu gestalten, die aber hier nicht in Betracht kommen: Regeln der Religion.

In der Literatur herrscht denn auch kein Zweifel darüber, daß eine Entscheidung nach Treu und Glauben nicht nach den Regeln des Anstandes und der Umgangsformen zu erfolgen hat.[1])

Würde anderseits im Falle des § 138 BGB. nach Sittenregeln zu urteilen sein, so wäre danach ein Rechtsgeschäft nichtig, durch das jemand sich verpflichtet, die Konventionalregeln, die Sitte des geselligen Verkehrs oder die Umgangsformen nicht zu beachten.[2])

Solches kann aber doch nicht der Zweck des § 138 sein.[3])

Daß das Gesetzbuch, wenn es den Ausdruck „gute Sitten" verwendet, hierunter nicht, was der Wortlaut ja immerhin nahelegt, einen Verstoß gegen die Sitte versteht, leuchtet denn auch ein, wenn man nur einen Blick in eine Rechtsgeschichte wirft und dann die Entstehungsgeschichte des § 138 und ähnlicher hier in Betracht kommender Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachliest.[4])

Es ist zweifellos, daß der alte historische Ausdruck der „guten Sitten" übernommen ist, und daß man wirklich auch den traditionell zugrunde liegenden Begriff — den der Sittlichkeit[5]) — hat bezeichnen wollen.[6])

---

[1]) Selbstverständlich sind diese bei einer Beurteilung nach Treu und Glauben mit zugrunde zu legen. Kaufmann, BGB. § 157 Abs. 4 u. 5; die übrige Literaturangabe befindet sich S. 26.

[2]) Vogel, Der Begriff des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts S. 16.

[3]) Doch so, wenn man aus ihrer Lehre die strengste Konsequenz zieht: Hölder, BGB. S. 304; Endemann Bd. 1 S. 602; Leonhard, BGB. S. 372. Der oben vertretenen Ansicht RG. in JurW. Bd. 3 S. 256; Jacobi bei Jhering Bd. 41 S. 108; Eck Bd. 1 S. 126; Staudinger Bd. 1 S. 347?; Oertmann §§ 138B, 826, 2c. Einer gemischten Ansicht huldigt Planck Bd. 1 S. 248. Bemerkenswert ist ferner RG. Bd. 66 S. 144.

[4]) vgl. auch § 120b GewO.

[5]) So Vogel, wirksam gestützt auf Jacobi bei Jhering Bd. 41 S. 103, und Lotmar S. 78; Prot. Bd. 1 S. 123.

[6]) Windscheid Bd. 2 S. 265; Regelsberger Bd. 1 S. 540.

Sowohl im Falle der Verweise auf die Grundsätze von Treu und Glauben wie auf die guten Sitten finden also Moralregeln für die Beurteilung Anwendung.[1])

Dieses Resultat, das am meisten der Entstehungsgeschichte des fraglichen Paragraphen entspricht, ist m. E. auch befriedigend.

Eine scharfe Anfechtung der Anwendbarkeit der Moralnormen erfolgt von seiten Brütts.[2])

Brütt erklärt nur Rechtsnormen für maßgebend.

Sehen wir zuerst, ob Rechtsregeln überhaupt Anwendung finden können, und prüfen dann seine Vorwürfe gegen Beurteilung nach Moralnormen.

Daß Rechtsregeln, d. h. Regeln eines besonders geeigenschafteten „richtigen" ideellen Rechts, Platz greifen sollen, hat vor allem Stammler[3]) gelehrt.

Die Lehre Stammlers[4]) zur Auffindung prinzipiell richtiger Normen, auch richtiger Rechtsnormen, soll unangetastet bleiben; es ist nur nicht richtig, daß im Falle der Verweisung auf Treu und Glauben und die guten Sitten „Rechtsnormen" das fragliche Gebiet regeln können.

Aus der Tatsache, daß allem Recht das Bestreben innewohnt, die Verhältnisse der Menschen richtig zu regeln, folgt noch nicht, daß es auch berufen ist, alle Vorkommnisse zu regeln.

Steht dem Recht aber diese Befugnis nicht zu, oder besitzt es gar die Fähigkeit nicht, so ist eine Beurteilung nach den Regeln eines richtigen Rechtes im Falle der Verweisung auf Entscheidung nach Treu und Glauben oder nach den guten Sitten nicht möglich. Es würde, wollte man doch Normen des Rechtes für zuständig erklären,

---

[1]) So die herrschende Anschauung; vgl. Literatur S. 22 Anm. 6 und S. 26.

[2]) Brütt, Die Kunst der Rechtsanwendung.

[3]) Stammler, Lehre vom richtigen Recht S. 449 ff.

[4]) vgl. S. 31 Anm. 4.

für das Gebiet aller Fälle, die das Recht nicht regeln darf oder kann, eine Entscheidung nicht gegeben werden können. Dadurch würde im Rechtsleben eine unerträgliche Lücke entstehen.

Man kann doch nicht sagen, wie Brütt es tut,[1]) eine Entscheidung soll nach Rechtsregeln ergehen, könne aber nach diesen eine Beurteilung nicht erfolgen, so solle auf die Moral zurückgegriffen werden. Diese Regelung würde einen ständigen Streit über die Grenzen von Rechts- und Moralregeln zur Folge haben. Warum auch, wenn doch einmal auf Moralregeln zurückgegriffen werden muß, diese nicht das ganze fragliche Gebiet regeln sollen, ist nicht einzusehen.

Die erforderliche Voraussetzung, daß eine Regelung aller Lebensverhältnisse durch das Recht möglich ist, liegt nun nicht vor.

Es ist gänzlich unmöglich, alle Lebensverhältnisse in den rechtserfüllten Raum im Sinne Bergbohms einzubeziehen.[2])

Diese Unmöglichkeit gründet sich auf die Zwangsnatur der Rechtsnormen und auf die Qualität des Rechtes als ethischen Minimums.

Es ist undenkbar, daß das gesamte äußere Verhalten des Menschen durch die Zwangsnormen des Rechts geregelt werden kann, andernfalls hätte für die individuelle Freiheit die letzte Stunde geschlagen. Der geistigen und der

[1]) Brütt S. 174/75. Er will im Falle des § 2330 BGB. nach Moralgrundsätzen entscheiden. Stammler bleibt konsequent dabei, daß auch dort nach richtigem Recht zu urteilen sei. Brütt bringt gegen Stammler dieselben Gründe vor, die hier überhaupt gegen Anwendung von Rechtsregeln aufgeführt wurden. Zuzugeben ist Brütt, daß gerade unter den Fällen, die unter § 2330 fallen, viele sind, die sich nicht nach Rechtsregeln entscheiden lassen. Aber ebensogut können solche auch vorliegen, wenn eine Entscheidung nach Treu und Glauben und nach den guten Sitten erfolgen soll.

[2]) Jurisprudenz und Rechtsphilosophie.

wirtschaftlichen Kultur würde ein mit unfehlbarer Sicherheit wirkender Todesstoß versetzt werden.[1])

Nach „Rechtsregeln“ kann also das hier in Frage stehende Verhalten nicht beurteilt werden.

Welches sind nun die Vorwürfe, die Brütt gegen Anwendung von Moralnormen erhebt?

Er behauptet, daß die Konsequenz einer solchen Behandlung der fraglichen Normen die Erzwingbarkeit jeder sittlichen Pflicht nach § 826 wäre.

Dieser Auspruch Brütts wirkt aber mehr wie ein Schreckschuß.

An sich würde, wenn sich die Behauptung bewahrheitete, allerdings ein großer Fehler unserer Anschauung anzuerkennen sein.

In Wirklichkeit aber ist der Fehler ziemlich harmloser Natur.

§ 826 verlangt vor allem doch vorsätzliche Schädigung; das zeigt der Wortlaut:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich . . .“

Es kommt hinzu, daß wohl gerade in den wichtigsten der Fälle, in denen hier abweichend von seiner Regelung eine sittliche Pflicht erzwingbar würde, diese sittliche Pflicht nach § 679 BGB. auch erzwungen werden könnte.[2])

Läßt man auch nun noch außer Betracht, daß es fraglich ist, ob § 826 Omissivdelikte umfaßt,[3]) so muß man doch schon sagen, daß es sich für die wenigen übrigbleibenden Fälle nicht lohnt, dem Gesetz bei allen Hinweisen auf Treu und Glauben und gute Sitten einen solchen Zwang anzutun, wie Brütt vorschlägt.

---

[1]) Brütt S. 136; Oertmann Bd. 1 S. 424; Staffel bei Jhering Bd. 100 S. 319.

[2]) Näheres darüber vgl. unten S. 87 Anm. 2.

[3]) vgl. darüber v. Liszt S. 72; aber Oertmann Bd. 2 S. 30; s. auch Crome Bd. 1 S. 1040.

Brütts Vorwurf kann uns also nicht irremachen in der Anschauung, daß die Entscheidung in allen Fällen, in denen eine Beurteilung nach Treu und Glauben und nach den Grundsätzen der guten Sitten erfolgen soll, nach Moralnormen sich zu richten hat.

Es mag sein, daß die Konsequenzen dieser Anschauung zu kleinen Unzuträglichkeiten führen. Wenn diese beseitigt werden können, ist das sehr zu begrüßen. Jedenfalls ist dazu aber der von Brütt im Gefolge Stammlers beschrittene Weg nicht der rechte.

Das bisherige Ergebnis ist also:

Ob der Selbstmord gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben verstößt, ist zu beurteilen nach Moralregeln.

Es drängt sich hier jetzt vor allem die Frage auf: Sind die beiden Begriffe „gute Sitten“ und „Treu und Glauben“ dann vollständig gleichwertig?[1])

Über diese Frage gibt schon die Verwendung der Ausdrücke im Gesetzbuch Aufschluß. Eine Beobachtung der Grundsätze von Treu und Glauben ist nur den durch Verhältnis besonders miteinander Verbundenen zur Pflicht gemacht; sonst liegt die Beobachtung der Normen der guten Sitten ob.

Der Begriff Treu und Glauben wird also der weitergehende sein, der mehr Verpflichtungen aufstellt, während die Normen, die sich auf die guten Sitten beziehen, weniger, aber auch schwerere Verstöße ahnden.

---

[1]) Über das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander: Steinbach, Moral S. 38, 43, 95, 97, Treu und Glauben S. 54; Schneider, Treu und Glauben und im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 25 S. 269, 292; Stammlers Lehre über richtiges Recht, Crome Bd. 1 § 13, 2 S. 66—68, § 85; Hachenburg, BGB. 1900 S. 7, 50, 64; v. Bülow, Geständnisrecht S. 117, 140; Hein bei Leonhard Bd. 18 S. 89; Staffel bei Jhering Bd. 100 S. 301 ff.; Brütt S. 114; Weyl, Verschuldensbegriffe S. 506.

Daß dem so ist, geht aus mehreren Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hervor.

§ 30 EG. z. BGB. verbietet die Anwendung fremden Rechts, wenn dadurch eine sittenwidrige Regelung herbeigeführt würde. Würde die Entscheidung jedoch nur unsere Begriffe von Treu und Glauben verletzen, so stände der Anwendung fremden Rechtes kein Hindernis entgegen.[1])

Des weiteren! Vertragschließende Parteien dürfen nicht eine Leistung vereinbaren, die als sittenwidrig angesehen wird (§ 138 BGB.); wohl aber kann vereinbart werden, daß die Leistung in einer Weise erfolgt, die — läge die Vereinbarung nicht vor — als Verstoß gegen Treu und Glauben gälte, die also an sich eine unsachgemäße Erledigung des Vertragsverhältnisses bedeutet.[2])

Durch den Umstand, daß die Treuwidrigkeit ein unrichtiges Verhalten bei besonderen Rechtsbeziehungen, Sittenwidrigkeit dagegen überhaupt ein unrichtiges Verhalten jedem Fremden gegenüber ist, ist es bedingt, daß zur Beantwortung der Frage, ob Treuwidrigkeit vorliegt, die Parteivereinbarungen zugrunde zu legen sind, während die Frage, ob ein Verhalten sittenwidrig ist, mit solchen nichts zu tun hat.[3])

Sieht man von allen Parteivereinbarungen ab, so ist das Verhältnis der beiden Begriffe derart, daß ein an sich schon sittenwidriges Handeln einer Vertragspartei dem Gegner gegenüber auch eine Treuwidrigkeit darstellen wird.

---

[1]) vgl. Zitelmann, Internat. PrivR. Bd. 1 S. 334ff., z. B. „Sklaverei"; Brütt S. 171.

[2]) And. A. Stammler: Eine Vereinbarung, die die gesetzlichen Auslegungsregeln gemäß Treu und Glauben für immer ohne weiteres ausschlösse, wäre dagegen nichtig; vgl. Oertmann §§ 157, 4, 252, 5; vgl. hier auch Brütt, Die Kunst der Rechtsanwendung S. 170ff.; Oertmann § 242 Abs. 1b.

[3]) Abgesehen vielleicht von besonderen Ausnahmen.

Nachdem die Vorfrage, nach welchen Regeln die Beurteilung erfolgen soll, entschieden ist, kommen wir wieder zu der Frage: Wie ermittelt man denn, ob ein Verhalten richtig ist?

Verschiedentlich hat man versucht, Lehren und Methoden aufzustellen, die im Einzelfall eine unzweifelhaft richtige Regelung eines Verhältnisses ergeben sollen.

Das Bestreben ist zweifelsohne sehr anerkennenswert. Aber keine der aufgestellten Lehren kann für sich in Anspruch nehmen, unanfechtbar zu sein oder doch wenigstens mit Berechtigung nicht negiert werden zu können.

Auf der einen Seite stehen verschiedene Anschauungen, die die Moralität eines Verhaltens bestimmen wollen mit Rücksicht auf den Wert, den das Tun oder Unterlassen für bestimmte Zwecke hat.

Ein Unterschied zeigt sich zwischen diesen naturgemäß mit der Verschiedenheit der Zwecke.

Nach der teleologischen Auffassung der Moral eines Plato, Aristoteles, Leibniz ist ein solches Verhalten als moralisch anzusehen, das dem Gebot entspricht „handle gemäß der göttlichen Bestimmung der Menschen zur Vollkommenheit und Tugend!“ während die Anhänger einer eudaimonistischen Auffassung als richtig nur ein dem Imperativ „handle im allgemeinen Nutzen!“ [1]) entsprechendes Verhalten annehmen (Hume, Bentham).[2])

---

[1]) Diese eudaimonistische Auffassung hat noch einen Zweig — Locke und dessen Vorgänger —, die ihre Lehre auf vollständig individualistischer Grundlage aufbauen, d. h. Zweckobjekt ist bei ihnen der einzelne, nicht die Gesamtheit. Vgl. hierüber Jhering, Zweck im Recht S. 144, 146ff. Jhering erhebt auch in seinem Werk Einspruch gegen eine Lehre, die dahin geht, daß die Moral überhaupt keinen Zweck habe. Es sei das „eine Theorie des brutalen ethischen Fatalismus“ (S. 129—138). Jherings eigener Standpunkt (Hume, Bentham) wird bekämpft von Kohler, Enzykl. Bd. 1 S. 6, 10. Nach der eudaimonistischen Auffassung müsse der unentwickelte, nur im Äußeren lebende Mensch mit sehr geringem Gesichtskreis als der Mensch mit

Diesen beiden gegenüber steht die durch Kant begründete intuitivistische Ethik, die Moralgebote nicht mit Rücksicht auf ihren Wert (heteronomisch) erklärt, sondern aus ihrer Notwendigkeit, Gesetzmäßigkeit, die dem Menschen kraft einer überindividuellen Organisation, unmittelbar, gefühlsmäßig, durch sein Gewissen (autonomisch) gelehrt wird.

Die erste Gruppe ist vertreten von Kohler, Jhering; ersterer huldigt der teleologischen, letzterer der eudaimonistischen Auffassung der Moral.

Die andere Seite ist unter anderen Gierkes und Stammlers Standpunkt.

Da keine Lehre als falsch dargetan ist, auch wohl nicht dargetan werden kann, weil die Gegensätze zwischen ihnen außerhalb des erfahrungsmäßig oder psychologisch Erkennbaren liegen, sind diese Lehren für die Praxis nicht recht verwendbar; es würde sonst das Recht zum Versuchsfeld für philosophische Experimente werden.

Auf diese Art ist also nicht zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Es bleibt nun nichts, als erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob ein Verhalten in Wahrheit moralisch richtig ist oder nicht.

Bei dieser Feststellung wäre natürlich auszugehen von den vorhandenen Ergebnissen der herrschenden Anschauung, der Volksanschauung, als der Anschauung, der das relativ Wahre notwendig am meisten innewohnt. Aus dem vorhandenen Material würde man die neue Ansicht zu konstruieren haben.

---

größtem Glück bezeichnet werden, nicht aber der, der ahnungsvoll faustisch ringe und strebe.

[2]) Einen teilweise vermittelnden Standpunkt nimmt die evolutionistische Lehre ein, die, hauptsächlich von Spencer vertreten, als sittliches Verhalten das Handeln gemäß einem Naturgesetz ansieht, das die fortschreitende Entwicklung des Menschengeschlechts zu höheren Lebensformen als etwas Notwendiges mit sich führt.

Das Ergebnis eines solchen Versuches würde daher naturgemäß mit Anschauung des Volkes über den betreffenden Fall ziemlich sicher übereinstimmen.[1])

Die Anwendung des konkreten Billigkeitsprinzips ist infolgedessen wohl gänzlich wertlos, wenn es sich um Kritisierung der Volksanschauung handelt.[1])

Eine Verschiedenheit der Ergebnisse ist dagegen sehr wohl denkbar, wenn eine Sonderanschauung beurteilt wird.

Hier wäre dann zu sagen: Steht das ermittelte richtige Verhalten mit dem nach der Sonderanschauung richtigen nicht in Widerspruch, so ist die Sonderanschauung der Beurteilung zugrunde zu legen, steht es im Widerspruch, so ist sie nicht anzuwenden.

Praktisch wird sich die Sache nun gewöhnlich so gestalten, daß wenn ein Verhalten nach einer Volksanschauung zu beurteilen ist, diese der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt wird, daß wenn eine Sonderanschauung von Einfluß sein soll, diese mit der Volksanschauung in Vergleich gebracht wird und nach dem Ergebnis dieser Gegenüberstellung die Sonderanschauung entweder zugrunde gelegt wird oder nicht.

Ist nun nach der herrschenden Anschauung der Selbstmord ein zu billigendes richtiges Verhalten?

Diese Frage zu beantworten gibt es zwei Möglichkeiten.

Entweder ist die ganze Frage lediglich kasuistisch zu erledigen — in diesem Falle würde man kaum ein befriedigendes Resultat erhalten — oder aber es ist nach der anfangs des Abschnitts bezeichneten Methode zu versuchen, mit Hilfe der bisherigen Ergebnisse der Volksanschauung erfahrungsgemäß das Weitere selbst zu konstruieren.

[1]) Es sei denn, daß das Volk in diesem Einzelfall vollständig im Widerspruch zu seinen früheren Anschauungen und Grundsätzen entschied.

Letzterer Weg soll hier zu beschreiten versucht werden.

Wir haben im vorhergehenden erfahren, daß die Volksanschauung sich nach Moralsätzen bildet, auch den Unterschied zwischen Verstößen gegen die guten Sitten und denen gegen Treu und Glauben kennen gelernt. Diese Kenntnis wird hier von Nutzen sein.

Alle Moralanschauungen des Volkes[1]) treffen erfahrungsgemäß in der Forderung zusammen, daß jeder neben dem Genuß und der Ausbildung seiner eigenen materiellen und ideellen Güterinteressen auf die gleichen Kulturgüter aller anderen, auf Einzelinteresse wie auf Gesamtinteresse, Rücksicht nehmen muß.

Die brutale Verfolgung des ôte toi, que je m'y mette bedeutet hiernach leicht ein Verhalten, das als moralisch unrichtig und je nach Lage des Falles[2]) als treu- oder sittenwidrig bezeichnet wird.[3])

Um zu ermitteln, ob fremde Interessen geschädigt werden, ist jedesmal für den Einzelfall ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Gewoge und Getriebe zu entnehmen, der auf der einen Seite das Verhalten, das kritisiert werden soll, nebst den Interessen, die durch dasselbe verfolgt werden, auf der anderen die gefährdeten fremden Güter und Interessen umfaßt.[4])

[1]) Wie überhaupt wohl alle Moralanschauungen.

[2]) vgl. oben S. 26.

[3]) vgl. Oertmann, DJZ. 1903 S. 326 und zu § 157 B, 1a.

[4]) Es ist dies ein Nachbild der Stammlerschen Methode zur Auffindung des unbedingt Richtigen. Ob das Ermittelte unbedingt richtig sein wird, ist, wie oben gezeigt, nicht bewiesen. Es ist aber das, was die Volksanschauung für richtig hält. Stammler stellt in seiner Methode folgende Sätze des Achtens und Teilnehmens auf (S. 208, 211). I. Es darf nicht der Inhalt eines Wollens der Willkür eines anderen anheimfallen. II. Jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne bestehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann. III. Es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. IV. Jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der Nächste sein kann.

Die beiderseitigen Interessen sind dann gegeneinander abzuwägen.[1]) Sinkt die Wagschale zuungunsten desjenigen, dessen Tun und Unterlassen beurteilt werden soll, so ist dieses eben verwerflich und je nach den Umständen unsittlich oder treuwidrig.

Es ist naturgemäß, daß bei Vorliegen von Rechtsverhältnissen, also bei Obliegen von Treupflichten, viel eher ein ungünstiges Urteil über das betreffende Verhalten gefällt werden wird als sonst.

Was ergibt nun die Anwendung dieser Regeln auf den Selbstmordfall?

Es können Interessen sowohl der Gesamtheit der Menschen wie auch der einzelnen[2]) geschädigt werden.

Es ist zugegeben, daß durch Selbstmord, insbesondere wenn die Zahl derselben sich häuft, Interessen der Gesamtheit verletzt werden, z. B. wird die Rechtssicherheit gefährdet, die Kulturentwicklung wird gehemmt, wenn begabte und leistungsfähige Menschen sich der Mitarbeit entziehen, und schließlich würde auch die Erhaltung des Menschengeschlechts überhaupt in Frage gestellt werden können.

Demgegenüber steht aber auf Seiten jedes einzelnen ein gewisses Recht auf Bewegungsfreiheit.

Dieses Selbstbestimmungsrecht wird auch durch die Tatsache, daß die Gesamtheit ein gewisses Anrecht auf das Leben aller hat, nicht so eingeschränkt, daß der einzelne über sein Leben selbst überhaupt nicht verfügen dürfte.[3])

[1]) vgl. auch Schneider, Treu und Glauben S. 131.

[2]) Die Einwirkung auch dieses Umstandes auf die sittliche Qualität verkennt zu Unrecht ohne ersichtlichen Grund das Urteil (ROLG. Bd. 14 S. 41).

[3]) Das Verbot der Selbstverstümmelung hat andere Gründe.

Daher ist der Selbstmord auch nicht als verwerflich zu bezeichnen.[1])

Die Moral- und die Rechtsordnung müssen ihn dulden, sie werden ihn freilich nicht freudig begrüßen und preisen können.[2])

Der Selbstmord ist also eine indifferente Handlung.

Als solche steht er im Gegensatz zu den unbedingt unmoralischen Handlungen, wie z. B. Lüge, Drohung, Spionage usw.

Es kann nun ein Selbstmörder auch mit Einzelinteressen in Widerstreit geraten, z. B. wird jemand durch die Ausübung des Selbstmordes eines anderen schwer geschädigt.

Auch hier ist wieder eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Das Interesse der Handlungsfreiheit, die darin gipfelt, über das Leben in gewissen Grenzen selbst verfügen zu können, vermag hier die Wagschale nicht zugunsten des Selbstmörders zu halten.

Es kann jeder, wenn er es für notwendig hält, sich das Leben nehmen; die Wahl des Ortes, der Zeit, der Umstände hat er aber so zu treffen, daß für andere kein Schaden entsteht.

Hier können nun Umstände vorliegen, die den Selbstmörder veranlassen, doch die Tat trotz drohender Schädigung Dritter vorzunehmen.

Diese Interessen sind natürlich jedesmal auch in die Abwägung einzubeziehen.

Die Interessen, die er im Einzelfall verfolgt, vermögen nur die Motive anzugeben.

Sind die Motive gute, die Interessen also berechtigte, und zwar so berechtigt, daß die gegnerischen zurücktreten

---

[1]) Daher auch im Strafrecht nicht verboten (vgl. S. 11 Anm. 2).

[2]) Daher bleibt das Leben im Verhältnis zu dritten Schädigern unverzichtbares Rechtsgut (§ 216 StGB.; vgl. Literatur oben S. 10 und Anwendung unten bei der Abhandlung über Anstiftung).

müssen, so wird die Handlung trotz der Schädigung nicht unmoralisch sein.

Man möchte doch wirklich nicht in den Fällen, in denen jemand durch Mißhandlung oder durch unheilbare schmerzvolle Krankheit oder durch drohende Schande (Lucretia) in den Tod getrieben wird, oder in einem Falle, in dem jemand, der infolge eines Unglücksfalles in eine körperliche Lage kommt, aus der keine Rettung mehr möglich ist, sich selbst tötet, wie auch in den eingangs bezeichneten Fällen, in denen es als fraglich hingestellt wurde, ob die Tat als Selbstmord überhaupt anzusehen sei, schlankhin behaupten, daß die auf Vernichtung des eigenen Lebens gerichtete Handlung verwerflich sei, selbst wenn der eine oder andere infolgedessen eine Vermögensschädigung davonträgt.

Man möchte ein solches Verhalten eher als kühne Entschlossenheit preisen.

Die Berücksichtigung der Motive hat aber auch noch eine Kehrseite. Es könnte eine Abwägung nur objektiver Momente auch im Verhältnis zum Dritten ergeben, daß der Selbstmord nicht zu tadeln sei, vielleicht weil der Schaden außergewöhnlich gering ist, so daß es nicht angängig erschiene, deshalb die Tat für verwerflich zu erklären.

Es stellt sich nun heraus, daß der Betreffende, was allerdings wohl hierzulande nicht leicht praktisch vorkommen wird, den Selbstmord unter eben den Umständen nur aus Rache oder Haß unternommen hat.

Hier wird unter allen Umständen die Berücksichtigung dieses Interesses, das der Selbstmörder gehabt hat, bewirken, daß die Tat für unmoralisch erklärt werden muß.[1] [2])

[1]) vgl. auch Oertmann, DJZ. 1903 S. 325; noch schärfer RG. Bd. 48 S. 124, Bd. 55 S. 372, Bd. 58 S. 216, Bd. 60 S. 103. Beweis über Einwirkung des Motivs s. im folgenden.

[2]) Anders wird zu entscheiden sein, wenn gar keine Schädigung vorhanden ist. Tritt nämlich ein Mensch durch sein Verhalten nach

Wir hätten also das Ergebnis:

Der Selbstmord ist an sich nicht zu mißbilligen.[1])

Er wird aber oft moralisch verwerflich sein. Ob er unmoralisch erscheint, hängt ab von dem Maß der damit verbundenen Schädigungen und Pflichtverletzungen sowie von den bestimmenden Motiven.

Das Resultat stimmt mit der herrschenden Volksanschauung vollkommen überein.

Jede Probe wird die Richtigkeit der Aufstellung ergeben.

Die Volksanschauung über den Selbstmord war bis vor kurzem noch anders.

Man bezeichnete ihn als unbedingt verwerflich.

Auf Grund der sich langsam bahnbrechenden Erkenntnis jedoch, daß die Selbstmörder durchaus nicht immer die schlechtesten Menschen sind, die Mehrzahl von ihnen auch hauptsächlich aus Verzweiflung, verfolgt von schweren Schicksalsschlägen, die todbringende Handlung vornimmt, hat allmählich Mitleid die Überhand gewonnen.

Wir haben nun gesehen, daß der Selbstmord nach der Ansicht des Volkes moralisch verwerflich sein kann, vielleicht sogar in der Mehrzahl der Fälle ist.

Es haben somit alle Bestimmungen des Gesetzbuches, die an ein nach der Volksauffassung unmoralisches Ver-

---

einer objektive Momente umfassenden Interessenabwägung weder einem einzelnen Mitmenschen noch der Gesamtheit zu nahe, ist also das Verhalten billigenswert und gut, sind aber trotzdem die Motive schlecht, so ist das Verhalten darum nicht unmoralisch. Der Betreffende hat eben, ohne zu wollen, gut gehandelt. Hieraus folgt, daß bei Beurteilung eines Verhaltens nach den Normen des Sittengesetzes nicht nach den Motiven allein geurteilt werden kann, sondern daß stets die ganze Sachlage in Betracht zu ziehen ist (ROLG. Bd. 7 S. 185; JurW. 1906 S. 16).

[1]) And. A. Mot. S. 831; s. auch folgende Anmerkung.

halten Nachteile knüpfen, gegebenenfalls ohne weiteres bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen der Anwendung der Paragraphen Platz zu greifen. Es sind dies insbesondere §§ 242,[1]) 826.[2])

Bevor wir weitergehen, ist hier noch eine Verteidigung am Platze, dessen nämlich, daß dem Motiv eine so bedeutende Einwirkung auf die Beurteilung und somit auch auf die Rechtsanwendung gewährt ist.

Wenn ich Vogel S. 53ff. recht verstehe, spricht er für die rechtliche Beurteilung von Handlungen in dem-

---

[1]) vgl. auch Joseph, Beitr. z. Erl. des Rechts Bd. 1, 1 1906 S. 34; Hangen bei Puchelt Bd. 21 S. 504—511, ebenda Urteil des LG. Mainz S. 512—516. And. A. im Resultat mit Unrecht Kisch in Fischers Abhandl. z. PrivR. Bd. 7 S. 276 Anm. 9 und in Unmöglichkeit S. 98. „Von dem Selbstmordkandidaten zu verlangen, daß er seiner Verpflichtungen wegen am Leben bleibe, hieße gegen § 242 verstoßen." Crome Bd. 2 § 325, 29.

[2]) Über die Frage, wie es zu halten ist, wenn in einem Falle ein Handeln sittenwidrig oder treuwidrig erscheinen sollte — zu beachten ist aber hier, daß die bloße Verletzung des Gläubigerrechts durch den Schuldner nach der Technik des Gesetzes nicht als unerlaubte Handlung aufgefaßt werden kann; vgl. Seufferts Arch. Bd. 56 S. 264; Sächs. Arch. Bd. 13 S. 234; Recht Bd. 6 S. 236, Bd. 9 S. 646, Bd. 10 S. 1375 — vgl. die m. E. zutreffenden Ausführungen bei Oertmann § 823, 1 c und Schadensersatz des obligatorisch Berechtigten S. 3. Die dort vorgeschlagene Regelung der Behandlung nach Grundsätzen der Anspruchskonkurrenz scheint mir den Vorzug vor der Anwendung der Gesetzeskonkurrenztheorie zu verdienen. Sie entspricht besonders bei Behandlung der Fälle nur scheinbarer Konkurrenz, aber auch bei der wirklichen Konkurrenz mehr dem Rechtsgefühl; vgl. die Literatur: Titze in Zeitschr. f. HR. Bd. 57 S. 477 über Fischers Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung; Planck vor § 823 II; Rumpf S. 72ff.; Dernburg § 64 II, 2; Crome, DJZ. 1904 S. 14; gegen Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 42, 90, Lehrb. S. 261ff.; Endemann § 200 I, § 84, 5; endlich auch Cosack § 163 I. Aus der Rechtsprechung vgl. JurW. 1904 S. 141, 1908 S. 432; Recht Bd. 8 S. 252, Bd. 12 Nr. 2165; ROLG. Bd. 12 S. 84; Gruchot Bd. 49 S. 905.

selben Maße wie für die Bewertung von Rechtsgeschäften dem Motiv jede Bedeutung ab.[1])

Diese Anschauung ist m. E. irrig. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Recht in der Tat die Motive nur in besonders genannten Fällen berücksichtigt, z. B. § 30 Abs. 2 KO., § 9 UnlWG.

Hier ist jedenfalls das Motiv zu beobachten, das Gesetz verweist in §§ 242, 826 zur Beurteilung der ganzen Sachlage[2]) auf Treu und Glauben und gute Sitten, also auf Moralsätze. Bei einer Beurteilung nach Moralsätzen findet das Motiv aber ausgedehnte Beachtung.[3])

Anders verhält es sich bei der Beurteilung eines Vertrages nach der Moral gemäß § 138. Hier ist nicht, wie in den obigen Fällen, die Beurteilung des ganzen Tatbestandes nach Moralsätzen angeordnet, vielmehr nur gefragt, ob „der Vertrag" unmoralisch ist.

Da auf einen Vertrag rechtlich die Beweggründe der Parteien als solche ohne Einfluß sind,[4]) fällt hier die Berücksichtigung der Motive weg.

Man hat infolgedessen in § 138 eine von der Moralfrage geschiedene Rechtsfrage, während beide in §§ 826, 242 und ähnlichen Normen[5]) zusammenfallen.

b) Ob einem Selbstmörder Nachteile aus seiner Tat erwachsen, hängt nun nicht immer davon ab, ob das Volk die Handlung für richtig hält.

---

[1]) vgl. Hölder, Arch. f. ziv Prax. Bd. 73 S. 102; Oertmann, DJZ. 1902 S. 106; Friedrichs im Recht 1901 S. 587; Brütt S. 213; Oertmann, DJZ. 1903 S. 327 sowie die bei Oertmann, Planck bei § 826 BGB. erwähnten Beispiele. Außerdem Weyl § 58 A, VI, 7 d; Mayer, DJZ. 1909 S. 534 (?); RG. Bd. 50 S. 225, Bd. 51 S. 357, Bd. 58 S. 248, Bd. 61 S. 324; Seufferts Arch. Bd. 60 S. 277.

[2]) vgl. hierüber Oertmann bezüglich Unterlassungspflicht (Komm. S. 10/11, 92, 93 und die dort zit. Literatur).

[3]) Die Grenze ist oben schon gezeichnet (S. 34 Anm. 2).

[4]) vgl. Oertmann und Planck zu § 138.

[5]) z. B. § 162 BGB.

In § 162 heißt es einfach „gegen Treu und Glauben“. Hier haben wir also nicht die oben geschilderte Objektivierung des Billigkeitsprinzips, es ist die Entscheidung ohne besondere Berücksichtigung der Verkehrssitte zu treffen.

Der Beurteilende hat hier nach seiner Moral, nach seinem Gutdünken abzuschätzen, ob ein Verhalten als treuwidrig anzusehen ist oder nicht.

Der Unterschied wird allerdings in der Praxis selten bemerkbar sein. Ein gewissenhafter Richter wird doch nach Grundsätzen, die möglichst unbedingt richtig sind, entscheiden wollen.

Solange aber nicht beweisbar unbedingt Richtiges für den Einzelfall durch philosophische Methoden ermittelt werden kann, wird er sich nach der Moral richten, die die größte Gewähr bietet, richtige Resultate zu liefern. Das ist aber die Volksmoral.

Diese wird er als Kind seiner Zeit auch meistens für richtig halten.

Der Umstand, daß in § 162 der Zusatz „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ fehlt, bedeutet m. E. auch noch etwas anderes.

Das Gesetz will damit sagen, daß auch ein im eigentlichen Sinne subjektiv treuwidriges Verhalten vorliegen muß, wenn § 162 zutreffen soll.[1])

Der Handelnde muß sich bewußt gewesen sein, treuwidrig zu handeln.

Vollkommen subjektiv treuwidrig handelt aber nur der, der sich bewußt ist, daß er mit seinem Tun oder Unterlassen gerade das, was herbeigeführt oder verhindert werden soll, verhindert oder herbeiführt.

Daß dies in Selbstmordfällen sehr häufig zutreffen kann, bedarf keiner näheren Erörterung.

---

[1]) Das gälte auch für § 815.

Hiernach besteht also auch für die Anwendung von § 162 in geeigneten Selbstmordfällen kein Hindernis.

Die Anfechtungen, die etwa gegen obige Behauptungen erhoben werden können, dürften sich im allgemeinen nach den vorhergehenden Ausführungen zurückweisen lassen.

Nur eines sei noch erwähnt:

In der Literatur herrscht Streit darüber, ob § 162 wirklich auf seiten des Handelnden selbst ein subjektives Moment verlangt.

Hauptsächlicher Gegner solcher Auffassung ist Weyl.[1]) Er erklärt, daß die mit „wider" und „gegen" verstoßenden Ausdrücke keinen Hinweis auf ein subjektives Verschulden enthielten.

Diese Auffassung mag haltbar sein. Sie trifft ja auch für die in den vorhergehenden Abschnitten behandelten Gesetzesbestimmungen sicher zu.

Hier aber veranlaßt mich, wie erwähnt, der Umstand, daß der Zusatz „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" weggefallen ist, der anderen Gruppe mich anzuschließen,[2]) und zwar in derselben denjenigen, die eine Erkenntnis des Verhaltens als eines treuwidrigen verlangen.

Dieser Standpunkt ist nach sonstigen Gesetzesbestimmungen auch nicht als falsch zu bezeichnen. Der Umstand, daß z. B. § 821 Abs. 4 HGB., §§ 51, 169 VVG. andere, hiermit nicht übereinstimmende Normierungen enthalten, beweist nur, daß diese Normen eben Ausnahmen sind.

---

[1]) Weyl, Verschuldensbegriffe S. 425.

[2]) vgl. Dernburg S. 153 V; Rehbein Bd. 1 S. 239; Ehrenberg bei Jhering Bd. 41 S. 351 und in der Zeitschr. f. HR. Bd. 32 S. 440; Leonhard S. 407; Oertmann § 162; Planck Bd. 1 S. 281, Bd. 2 S. 586ff. drückt sich nicht bestimmt aus. And. A. sind Hölder S. 354; Weyl S. 425 und Kipp zu Windscheid Bd. 1 S. 483.

3. Im besonderen die Folgen bei Vorliegen eines Lebensversicherungsvertrages.

Unter den Folgen, die ein Selbstmord auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse nach sich zieht, verdient besonders hervorgehoben zu werden die Einwirkung auf den Lebensversicherungsvertrag.

Welche sind denn diese Einwirkungen?

Es erübrigt wohl, vor Beantwortung dieser Frage näher auf die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages einzugehen.

Es genügt, zu wissen, daß die Pflicht des Versicherers zur Auszahlung der Versicherungssumme in jedem Falle als eine bedingte zu behandeln ist.[1])

Diese Ansicht ist seit langem feststehend.

Welchen Einfluß wird nun — darauf allein wird es ankommen — der Selbstmord des Versicherten auf diese bedingte Leistungspflicht des Versicherers ausüben?

Wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit oder nicht?

Es ist zu unterscheiden, ob der versicherte Selbstmörder selbst Versicherungsnehmer ist, oder ob Fremdversicherung vorliegt.[2])

---

[1]) Grund s. S. 42, 43. Literatur: Österr. allgem. BGB. § 1288; Komm. z. VVG. S. 9, 637; Hager u. Behrend § 1, 1; Ehrenberg, Leipziger Zeitschr. Bd. 1 S. 161 ff.; Wallmanns Zeitschr. 1906/07; vgl. auch Ehrenberg Bd. 1 S. 53 und die dort zitierte Literatur sowie bei Jhering Bd. 41 S. 341 ff.; Mittelstädt bei Gruchot Bd. 38 S. 327.

[2]) Fremdversicherung ist statthaft mit der Einschränkung des § 159 VVG. Das preuß. ALR. kannte ebenfalls eine solche Bestimmung: II, 8 Art. 1973, machte aber davon Ausnahmen, wenn das Leben gewisser naher Angehöriger versichert wurde. So weitgehende Ausnahmen kennt das VVG. nicht (§ 159 Abs. 3).

Die Entscheidung wird, wenigstens nach bürgerlichem Recht, in den beiden Fällen verschieden sein.

In dem ersteren Falle wird man durch Interessenabwägung zu ermitteln haben, ob der Versicherte und Versicherungsnehmer gegen die Grundsätze von Treu und Glauben den Eintritt der Bedingung herbeigeführt hat. Ist dies zu bejahen, — was meistens der Fall sein wird —, so ist bei Zutreffen der anderen Vorbedingung des § 162 die Versicherungssumme an den Nachlaß [1]) nicht auszuzahlen.

Wird diese Entscheidung auch zutreffen, wenn ein Dritter Begünstigter ist?

Ist der Dritte nicht ausdrücklich als Bezugsberechtigter bezeichnet, so bleibt es selbstverständlich bei den obigen Bestimmungen.

Ein Grund für eine Abweichung wäre gar nicht einzusehen.

Selbst wenn aber ein Dritter schon bei Beginn der Versicherung als Bezugsberechtigter [2]) bezeichnet ist, wird man zu keiner anderen Entscheidung kommen können.

Zwar erwirbt der Bezugsberechtigte unmittelbar das Recht, die Leistung zu fordern (§ 330 BGB.),[3])[4]) aber alle Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch ihm gegenüber zu (§ 334 BGB.).

Könnte also der versicherte Versicherungsnehmer bezw. sein Nachlaß die Leistung nicht fordern, so kann auch der Bezugsberechtigte, gleichgültig ob ihn hinsichtlich des die

---

[1]) Hager u. Behrend S. 349.

[2]) Über die Rechtsstellung der Bezugsberechtigten Näheres: Ehrenberg bei Jhering Bd. 41 S. 366; Hellwig S. 352; Manes, Komm. § 166 und die dort zit. Literatur.

[3]) Das Recht wird erworben gemäß § 331 BGB.

[4]) Sehr wichtig im Falle des Nachlaßkonkurses und in Fällen wie hier (s. S. 46 Anm. 7). Literatur: Graf Vitzthum, Zeitschr. f. Vers.-Wiss. Bd. 4 S. 301, Komm. S. 669; vor allem Ehrenberg bei Jhering Bd. 41 S. 341, 403, § 61 VAG.

Befreiung des Versicherers herbeiführenden Umstandes ein Verschulden trifft oder nicht, die Leistung nicht fordern.

Anders im letzteren Falle, wo Versicherung des Lebens eines Dritten vorliegt. Hier würde eine Befreiung von der Zahlungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Falle des Selbstmordes des Versicherten kaum anerkannt werden, wenn nicht die Police oder sonstige Umstände mit Sicherheit ergäben, daß der Vertrag in dem Sinne eingegangen ist, daß bei Selbstmord des Versicherten der Versicherer von seiner Pflicht zur Zahlung der Versicherungssumme frei sein soll. Der Selbstmörder ist hier nicht Vertragsgegner und der Vertrag wird in seiner Wirksamkeit durch die Tat jenes nicht beeinflußt. Für den Vertragsgegner aber ist das Ereignis ein rein zufälliges, das unabhängig von seinem Willen eintritt.

Wie stellt sich nun zu dieser Frage das Versicherungsvertragsgesetz?

a) Wird es hier Geltung haben?

b) Wie regelt es die Angelegenheit?

Das Versicherungsvertragsgesetz hat hier Geltung. Es behandelt die Lebensversicherung ausdrücklich in einem besonderen Abschnitt, und zwar in allen ihren Arten.

Daß Fälle der Lebensversicherung richtige Versicherungsverträge sind, darüber war man sich schon vor Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes einig,[1])[2]) nicht aber darüber,

---

[1]) vgl. teilweise die S. 40 bezeichnete Literatur. Früher waren viele anderer Ansicht. Vgl. hierüber Laband, Juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung und Thöl, HR Bd. 1 S. 310. Thöl und ähnlich Hinrich (Zeitschr. f. HR. Bd. 20 S. 239) hielten den Selbstmord für ein aleatorisches Darlehn, eine Ansicht, die schon durch die Tatsache der Rückforderbarkeit der Reserveprämie als unhaltbar dargetan wird. Andere sahen ihn als Bürgschaft an, z. B. wurde der Fall ROLG. Bd. 5 S. 34, OHG. Bd. 5 S. 332 als solche schon in der Literatur bezeichnet. Wieder andere glaubten in ihm einen Garantievertrag zu erkennen. Hierfür wurden Fälle, die OHG. Bd. 12 S. 66 ähnelten, gehalten (vgl. hierüber Ehrenberg Bd. 1 S. 62/63).

ob alle Lebensversicherungen als Versicherungsverträge anzusehen sind. Man stritt darüber, ob nur solche Lebensversicherungen Versicherungsverträge seien, bei denen, wie bei den anderen Versicherungen, der Eintritt des die Pflicht des Versicherers zur Auszahlung der Versicherungssumme auslösenden Ereignisses selbst ungewiß ist — z. B. die Versicherung auf den Tod auf kurze Zeit, die einseitige Überlebensversicherung, die Kapitalversicherung für den Lebensfall sowie die Rentenversicherung —, oder auch solche, bei denen bei befriedigender Erledigung die Zahlung der Summe notwendig erfolgen muß, bei denen also nur ungewiß ist, wann die Verpflichtung eintritt, wie viel Prämien der Versicherer aufgespeichert hat und wie viel er aus seiner Tasche zuzahlen muß, z. B. die gewöhnliche Lebensversicherung, die abgekürzte Lebensversicherung sowie Fälle der gegenseitigen Überlebensversicherung und der Kapitalversicherung mit bestimmten Verfallzeiten.

Das Versicherungsvertragsgesetz hat den Streit beigelegt, indem es beide Arten als Versicherungsverträge behandelt und den besonderen Verhältnissen dann in §§ 173—176 getrennt Rechnung trägt.[1])

---

[2]) Ob der Leibrentenvertrag als solcher nach bürgerlichem Recht oder als Versicherungsvertrag zu behandeln ist, ist bestritten. Vgl. Hager u. Behrend S. 329; Komm. von Manes usw. S. 10. Über eine Entscheidung eines auch hier interessierenden Falles der Einwirkung des Selbstmordes auf einen Leibrentenvertrag s. die Ansichten vor Erscheinen des VVG.: Crome Bd. 2 § 251, 10; Dernburg § 201 i, f; Oertmann § 759, 1; letzterer mit anderer Begründung wie Crome und Dernburg.

[1]) Jetzt kann es sich allenfalls noch um die theoretische Frage handeln, ob der gewöhnliche Lebensversicherungsvertrag ein Versicherungsvertrag in Verbindung mit einem Sparvertrag (vgl. unten S. 47, 48) oder ein besonders gearteter Versicherungsvertrag ist. Diese letzte Ansicht ist m. E. zutreffend. Gegen die andere Meinung sprechen die Folgen, die sich aus der juristischen Doppelnatur im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung ergeben würden (s. S. 48 Anm. 4). Vgl. hierüber Ehrenberg bei Jhering Bd. 41 S. 376; Zeitschr. f.

Das Versicherungsvertragsgesetz findet also in allen Fällen der Lebensversicherung Anwendung.

Wie regelt es denn die hier fragliche Angelegenheit?

Das Gesetz hat den § 162 BGB. ersetzt. Es verlangt keine Interessenabwägung mehr, sondern es sagt, was es als gegen Treu und Glauben verstoßend angesehen wissen will: „den Selbstmord"; es verlangt kein subjektives Erkennen des Handelns als eines treuwidrigen, es genügt ihm, wenn Selbstmord vorliegt.

„Begeht der, auf dessen Leben die Versicherung genommen ist, Selbstmord" (§ 169 VVG.).[1])

Keinen Unterschied macht das Gesetz, ob die Versicherungssumme an den Nachlaß oder an besondere Bezugsberechtigte oder an einen dritten Versicherungsnehmer auszuzahlen gewesen wäre.

Diese Bestimmung erscheint zuerst wohl für fremde Versicherungsnehmer etwas hart.

Vers.-W. Bd. 4 S. 301 ff.; die Begr. des Entw. z. VVG. zu den jetzigen §§ 173—176; Hue de Grais, Handb. der Verfassung und Verwaltung § 303, 12. In der älteren Literatur standen sich gegenüber Predöhl bei Goldschmidt Bd. 21 S. 497 und Malß gegen Lichtenfels, Goldschmidt, Endemann (alte Aufl. S. 825), Couteau Bd. 1 S. 161; vgl. auch Lewis S. 334; Rüdiger S. 231.

[1]) vgl. hier die eingangs der Abhandlung erwähnten Fälle, bei denen trotz Vorliegens der vorsätzlichen Selbsttötung Selbstmord nicht anzunehmen ist. Es wurde gesagt, daß von dem Satze „Selbstmord ist vorsätzliche Selbsttötung" zwei Ausnahmen zu machen seien, nämlich: 1. wenn das Verhalten geboten gewesen sei durch höhere Pflichten, 2. wenn unwiderstehlicher Zwang vorgelegen habe. Würde man in den Fällen doch Selbstmord annehmen, so könnte es vorkommen, daß ein solches Verhalten nach freier Interessenabwägung nicht als sitten- oder treuwidrig bezeichnet würde, somit also im allgemeinen keine Nachteile nach sich zöge, während § 169 VVG. schädliche Folgen eintreten ließe. In dem ersten Falle könnte allerdings § 26 VVG. vielleicht Abhilfe schaffen, in letzteren jedoch nicht. Es ist dies also noch ein nachträglicher Beweis für die Richtigkeit der obigen Begriffserklärung.

Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß im Falle der Versicherung des Lebens eines Dritten meistens wohl auch diese Dritten selbst Bezugsberechtigte sind, so daß, falls sie Selbstmord begehen, doch nach § 170 Abs. 2 — der vielleicht analog anzuwenden wäre —, der Versicherer von der Leistung schon befreit ist, und bedenkt man weiter, daß die Fassung des § 169 in den anderen Fällen, in denen jemand für sich das Leben eines anderen versichert,[1]) den Versicherten einen wirksamen Schutz[2]) [3]) gegen Belästigungen von seiten der Versicherungsnehmer gewähren wird, so wird man sich mit dieser Regelung nur einverstanden erklären können.[4])

Gestehen nun auch einige Versicherungsgesellschaften dritten Policeinhabern, wenn diese durch einen Selbstmord des Versicherten geschädigt werden, abweichend von dieser Regelung, Vergütungen zu, so geschieht dies lediglich aus Konkurrenzrücksichten, nicht auf Grund rechtlicher Notwendigkeit.[5])

---

[1]) s. S. 40, inwieweit gestattet.

[2]) Einen wohl wirksameren, als ihn §§ 170, 176 Abs. 2 gewähren, (s. S. 71); es handelt sich hier um größere Beträge, und dann ist hier nicht der Beweis der Anstiftung usw. erforderlich, der manchmal schwer fallen dürfte.

[3]) Insbesondere ist der Schutz der Kinderversicherung nicht zu unterschätzen; vgl. über die in dieser Hinsicht in allen Ländern getroffenen Bestimmungen Manes, Komm. § 159.

[4]) Und dann: Weshalb soll einer, der mein Leben versichert, bessergestellt sein, als ich selbst, wenn ich mein Leben versichere?

[5]) Teilweise wurde früher, so im ALR. II, 8, eine Bevorzugung Drittberechtigter gesetzlich angeordnet. Es kann die Bestimmung nur dem Wunsche entsprungen sein, Treu und Glauben zu schützen und die Police als Wertmesser zu halten. Konsequent hätte man aber auch diesen Schutz eintreten lassen müssen, wenn z. B. eine falsche Deklaration seitens des Versicherten bei Abschluß des Versicherungsvertrages vorlag, und wenn der betreffende Drittberechtigte ohne Kenntnis hiervon erwarb (vgl. für früheres Recht auch schon Guyer S. 56).

Die zum Empfang der Versicherungssumme berechtigten Personen[1]) gehen nun, wenn auch infolge Selbstmordes des Versicherten die Summe selbst nicht ausgezahlt wird, doch nicht stets leer aus. Sie erhalten unter Umständen die sogen. Prämienreserve gemäß §§ 173, 176 VVG.[2])[3]):

Ob dies auch nach bürgerlichem Recht der Fall sein würde, mag dahingestellt bleiben, es interessiert diese Frage hier nicht mehr.

Zur Erläuterung des Obigen bedarf es zunächst eines Eingehens auf die Natur und Bedeutung der Prämie und die versicherungstechnische Entstehung und finanzielle Bedeutung der Prämienreserve.[4])

Wirtschaftlich ist die Prämie im Grunde genommen ein Entgelt für das übernommene Risiko. Während man es nun bei der Sachenversicherung mit Risiken zu tun hat, deren versicherungstechnische Deckung für jedes einzelne Versicherungsjahr durch die entsprechende Jahresprämieneinnahme rechnungsmäßig beschafft werden kann, handelt es sich bei der Lebensversicherung um die Deckung einer Gefahr, die nicht für die ganze Dauer der Versicherung als wesentlich gleichbleibend angesehen werden kann. Das Risiko, infolge des Todes des Versicherten die versprochene Leistung bewirken zu müssen, steigt von Jahr zu Jahr bedeutend. Die Sterblichkeit beträgt z. B. nach der Tabelle der Gothaer Lebensver-

[1]) Zweifel könnten höchstens entstehen, ob Bezugsberechtigte auch die Prämienreserven verlangen können. Vgl. hierüber mit Recht Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1904 S. 65; bezüglich aller König, Subjekte der vermögenswerten Rechte aus einem Lebensversicherungsvertrag, Zeitschr. f. Vers.-Wiss. Bd. 6 S. 650.

[2]) Komm. § 169, 6; Hager u. Behrend S. 351.

[3]) Über die Einschränkung „Kapitalversicherung im Gegensatz zu Rentenversicherung" Hager u. Behrend § 176, 1.

[4]) Komm. § 173; Manes § 31, Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1904 S. 65.

sicherungsbank (1829—1878) im Alter von 30 Jahren 6 %, dagegen im Alter von 80 Jahren 16,676 % aller Versicherten. Nach Berechnung derselben Gesellschaft hätten ihre Mitglieder hiernach bei einem Eintrittsalter von 60 Jahren und einer Versicherungssumme von 1000 Mk. im ersten Versicherungsjahr 14,73 Mk., dagegen im 30. Versicherungsjahr 319,60 Mk. Prämien zahlen müssen.[1]) In Wirklichkeit wird nun aber mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten eine gleichbleibende (Durchschnitts-) Prämie bei fast allen Versicherungsgesellschaften erhoben.[2])[3]) Diese würde im obigen Falle 59,68 Mk. betragen haben.[4]) Bei dieser Zahlungsmethode wird also anfangs zuviel, später zuwenig gezahlt. Der Überschuß, also der Betrag, um den die anfängliche Tarifprämie die eigentliche, dem Risiko entsprechende Prämie übersteigt, wird von der Gesellschaft als Rücklage benutzt für die steigende Belastung der späteren Jahre. Solche Rücklagen heißen „Prämienreserve"; der Überschuß selbst beim einzelnen „Reserveprämie".

Diese Reserveprämie wird nun bei den Verträgen, die zu der ihrer Bestimmung entsprechenden Erledigung gelangen, ohne daß notwendig eine Auszahlung der Versicherungssumme in Frage kommt, von Anfang an im Interesse aller Versicherten verwandt, d. h. der Versicherer wird sie von vornherein dazu bestimmen, zur Befriedigung der Ansprüche aus denjenigen Versicherungsverhältnissen gleicher Art beizutragen, welche sich durch den Eintritt des Versicherungsfalles erledigen. Darf also der Versicherte hier schon dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

[1]) vgl. Jahrb. 1906 der Gothaer Lebensversicherungsbank S. 16.

[2]) Kleinere, nach außen hin nicht fühlbar werdende Veränderungen enthält die Zillmersche Methode; vgl. hierüber Manes § 31.

[3]) Ausnahme z. B. die Assessment-Societies.

[4]) vgl. auch Königs neue abgestufte Bankliste, der ebenfalls 59,682 Mk. herausrechnet.

nach nicht darauf rechnen, daß sein Anteil an der Prämienreserve zur Befriedigung der vom Gegner ihm gegenüber übernommenen Leistung Verwendung finden werde, so fehlt es an jedem Anlaß, den Versicherer zur Erstattung der Prämienreserve dann zu verpflichten, wenn dieser aus einem besonderen Grunde von der Haftung frei wird.[1])

Anders verhält es sich, wenn die bestimmungsgemäße Erledigung notwendig in Auszahlung der Versicherungssumme besteht. Hier ist die Reserveprämie von Anfang an dazu bestimmt, der späteren Befriedigung gerade des Einzahlers zu dienen. Daher hat dieser denn auch bei solchen Versicherungen gemäß §§ 173, 176, 177 VVG. ein verhältnismäßig weitgehendes Verfügungsrecht erhalten, dessen volle Wirkung sich darin zeigt, daß er bezw. seine Rechtsnachfolger bei einer nicht bestimmungsgemäßen Erledigung des Versicherungsvertrages, also auch im Selbstmordfalle, Rückzahlung des Teiles der von ihm geleisteten Prämie verlangen können, der für ihn aufgespeichert war.[2])[3])[4])

Der Selbstmord übt also, um nochmals alles zusammenzufassen, auf einen Lebensversicherungsvertrag folgende Wirkung aus:

Gemäß § 169 Satz 2 VVG. fällt die Leistungspflicht des Versicherers weg bei Selbstmord des Versicherten;

die Verpflichtung des Versicherers zum Rückkauf der Police bei Versicherungen,

---

[1]) Begr. zu VVG. § 173.

[2]) Event. mit Abzug gemäß § 176 Abs. 4 VVG. Früher schon so Guyer S. 27; vgl. auch S. 42 Anm. 1 und S. 43 Anm. 1.

[3]) Mit diesem Sparelement hängt die Ansicht über die juristische Doppelnatur mancher Lebensversicherungsverträge zusammen. Vgl. hierüber S. 43.

[4]) Mehr Rechte, insbesondere ständige, volle Verfügungsrechte hat er wegen der Gefahr der Schädigung der Versicherer bezw. Mitversicherten nicht. Über die Schlüsse, die diese Einschränkung bezüglich der Doppelnatur ziehen läßt, vgl. S. 43.

die nur in einer Auszahlung ihre befriedigende Erledigung finden, wird durch diese Bestimmung jedoch nicht berührt (§§ 173, 176 VVG.).

Diese Behandlung des Selbstmordes ist nicht zu allen Zeiten die gleiche gewesen. Entgegen dem hier besprochenen ethischen oder idealen System huldigte man bei Beginn der Ära der Lebensversicherungen dem radikalen System, dem der vollständigen Eliminierung nicht nur des Selbstmordes, sondern sogar überhaupt des Todes durch eigene Hand.[1])

Eine besondere gesetzliche Regelung war nicht vorhanden, und so kam es fast nur auf die Versicherungsbedingungen an. Gezwungen jedoch durch die Rechtsprechung[2]) und nicht zum wenigsten durch Konkurrenzrücksichten, entschlossen sich die anfangs, besonders im Auslande, zu sehr als Erwerbsquelle des Unternehmers behandelten Versicherungsanstalten zu einer sachgemäßen und humaneren Behandlung.[3])

In allerneuester Zeit wird nun von Seiten der Versicherer ein Vorschlag zur Behandlung der Selbstmorde gemacht, der im Vergleich zu der durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Regelung für die Versicherungsnehmer sogar günstiger ist. Die Triebfeder sind wohl wieder Konkurrenzrücksichten.

Der Vorschlag ist der:

Es soll ohne Rücksicht auf die Ursachen des Selbstmordes, d. h. die Art der Selbstentleibung, ob vorsätzlich

---

[1]) vgl. über den Unterschied oben zu Beginn der Abhandllung.

[2]) RG. Bd. 4 S. 156, 160, Bd. 18 S. 142; ROHG. Bd. 18 S. 210; franz. Kassationshof v. 9. 8. 1876; Appellationsgerichtshof Brüssel v. 12. 8. 1861; Handelsgericht Wien v. 14. 5. 1895 usw.

[3]) vgl. Manes, Versicherungswesen § 28; Hauenschild, Die Lebensversicherung nach österr. Privatrecht; Emminghaus, Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung S. 58.

oder nicht, die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangen, wenn nur nach Eingang der Versicherung eine gewisse Zeit verlaufen ist.

Diese Karenzzeit wird verschieden auf 1—5 Jahre gewünscht.[1])

Die Karenzzeit wird gefordert, um es auszuschließen, daß jemand schon in der festen Absicht, Selbstmord zu begehen, eine Lebensversicherung nimmt.

Die durch Einführung dieser Beschränkung der Anfechtbarkeit für die spätere Zeit nach Eingang der Versicherung erreichte Ausschaltung[2]) von nach Aussagen von Autoritäten recht schwierigen ärztlichen Gutachten und peinlichen Prozessen lassen diese Einrichtung als erstrebenswert erscheinen.

Es fragt sich aber, ob Versicherungsbedingungen, die solchen Bestrebungen entsprechend gehalten sind, als zulässig erachtet werden können.

Nach dem Gesetz v. 30. 5. 1908 sind sie jedenfalls nicht verboten.[3])

§ 178 verbietet nur Abweichungen von der gesetzlichen Regelung der Behandlung des Selbstmordes zu ungunsten der Versicherungsnehmer.

Durch Schluß e contrario ergäbe sich also, daß Abweichungen zu gunsten der Versicherungsnehmer gestattet sind.

Ein Bedenken besteht aber doch hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Versicherungsbedingungen:

---

[1]) Gothaer, Prosp. S. 59: Unanfechtbarkeit bei Selbstm. n. 2 Jhr.,
Friedrich Wilhelm „ S. 8: „ „ „ „ 1 „
Hannoversche „ S. 29: „ „ „ „ 5 „
Vita „ S. 3: „ „ „ „ 1 „
Armee, Marine „ sofort außer bei Absicht bei Versicherungsnahme,
Germania „ „ „ „ „ „ „ n. 2 Jhr.
Deutsche „ § 11: nach 1 Jahr.

[2]) Gierke, 27. DJT., Gutachten Bd. 2 S. 148 Anm. 14.

[3]) vgl. Komm.-Beschl. Bd. 1 S. 117—124, Bd. 2 S. 22—24.

Würden sie nicht eine Sittenwidrigkeit darstellen und demgemäß § 138 verfallen?

Diesen Standpunkt vertrat zurzeit Senden.[1]) Er behauptete, das Zulassen solcher Bedingungen würde die Vertragstreue untergraben und die Selbstmordzahl, wie das Beispiel Amerikas zeige, bedeutend steigern.

Diese Behauptungen sind aber nun zum mindesten unerwiesen.

Es ist nicht nachgewiesen, daß infolge der nach Jahren eintretenden Unanfechtbarkeit der Police die Selbstmordziffer steigt.[2])

Auch wird die Vertragstreue nicht untergraben,[3]) denn einmal wird die Karenzzeit ein hinreichendes Schutzmittel dagegen bilden, daß Versicherungen direkt in der Absicht, nach Eingang Selbstmord zu begehen, genommen werden; weiterhin aber wird ein bewußter vorsätzlicher Selbstmord als solcher, wenn die Versicherungsbedingungen ihn erlauben, nicht gegen Treu und Glauben verstoßen.

Daß der Versuch, gegen Verträge, die die in Frage stehenden Bedingungen enthalten, auf Grund von § 138 BGB. vorzugehen, scheitern würde, ist somit nicht zu bezweifeln. Diese Anschauung stimmt überein mit einer bei Beratung des § 178 VVG. ergangenen, unwidersprochen gebliebenen, Regierungserklärung, die besagt[4]):

> „Es stehe Versicherungsbedingungen nichts im Wege, die, wie es vielfach geschehe, die Zahlung auch ohne Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit eintreten ließen, falls zur Zeit des Selbstmordes eine gewisse Frist verstrichen sei".

---

[1]) Senden und gegen ihn Bischoff in den Veröff. d. Vereins f. Vers.-Wiss. Bd. 2 S. 294—301.

[2]) Andernfalls würde dieser Umstand genügen; vgl. den Abschnitt über Förderung des Selbstmordes S. 56.

[3]) Auch dieser Umstand, die generelle Untergrabung der Vertragstreue, würde genügen; s. Oertmann §§ 157, 4 u. 242, 5.

[4]) Komm.-Beschl. Bd. 2 S. 24.

Der vollständige Ausbau dieses neuen Systems würde dazu führen, daß die Versicherung sofort unanfechtbar würde, d. h. daß also der Selbstmord dem Versicherungsnehmer keinerlei Nachteil mehr brächte. Ob solches bestimmende Bedingungen rechtlich verbindlich sein würden, ist nun fraglicher und auch nach der obigen Regierungserklärung kaum anzunehmen.[1]) Dann würden die Einwürfe Sendens eher Berechtigung haben.

Die Lebensversicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, auf Arbeiter in Knappschaftskassen. Da sie aber eben besondere Anwendung findet, bedarf es für jede Gruppe einer erneuten Untersuchung. Diese hier anstellen, würde den Rahmen der Abhandlung bei weitem überschreiten.[2])

C. Förderung des Selbstmordes.

I. Förderung gegenüber Dritten.

Der Selbstmord an sich kann, wie im obigen dargetan, mehrfach Dritten gegenüber zu Nachteilen führen.

Es legt dies die Frage nahe: wie steht es mit der Förderung des Selbstmordes?

Es müßten doch auch den Förderern Dritten gegenüber Verbindlichkeiten entstehen.[3])

---

[1]) vgl. auch § 51 Abs. 2 VVG.; and. Hager und Behrend S. 351.

[2]) vgl. Literatur Knebel-Döberitz u. Dr. v. Broecker, Das private Versicherungswesen Bd. 2 S. 32; v. Blume in Soziale Praxis 1908 Nr. 32 zur Entsch. d. LG. Essen v. 8. 2. 1908.

[3]) Die Abhandlung bezieht sich natürlich auch hier nur auf die Fälle, in denen der Selbstmord eines Zurechnungsfähigen vorliegt; andernfalls ist die Deliktseigenschaft der Förderung ganz sicher.

Auf vertraglicher Grundlage können ihnen keine Nachteile erwachsen.[1]) Wenn der Selbstmörder seine Vertragspflichten verletzt, so ist dies seine Angelegenheit, den Förderern gegenüber besteht nicht die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf Grund dieses Vertragsverhältnisses.

Die Förderung des Selbstmordes wird also dann nur zu Nachteilen führen, wenn sie sich dem Dritten gegenüber[2]) als Delikt darstellt.

Förderer sind alle diejenigen, die auf irgendeine Weise die Tat unterstützen, also Mittäter, soweit man von Mittäterschaft reden kann, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger[3]) usw.

Wird ihr Handeln dem Dritten, Geschädigten, gegenüber Delikt sein können?

Wird § 823 Abs. 1 zutreffen?

Oben ist entwickelt, daß durch den Selbstmord nicht stets Rechte oder Rechtsgüter verletzt würden, die unter den Schutz des § 823 Abs. 1 fallen.

Es wäre also dann auch für die Förderer eine Haftung nach § 823 Abs. 1 nicht denkbar.

Eine Frage ist jedoch hier zu erörtern:

Könnte die Förderung der Verletzung eines Vertragsverhältnisses, das zwischen dem Selbstmörder und dem Dritten besteht, den Förderer nach § 823 Abs. 1 zu Ersatz verpflichten?[4])

M. E. nicht.

---

[1]) Über nachteilige Einflüsse auf Vertragsrechte, die der Förderer gegen Dritte hat, vgl. Näheres unten in dem besonderen Abschnitt über Lebensversicherung. Das Vorliegen solcher besonderen Abreden ist hier nicht angenommen.

[2]) vgl. aber unten S. 70 bezüglich gemäß §§ 844, 845 mittelbar Geschädigter.

[3]) Denkbar beim Scheinselbstmord.

[4]) vgl. Hein, Verleitung zum Vertragsbruch; Oertmann, Schadensersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten S. 4, 19ff.

Der Förderer mag durch sein Verhalten den Dritten geschädigt haben, ein in § 823 Abs. 1 geschütztes Recht oder Rechtsgut hat er aber nicht verletzt.

In Betracht käme vielleicht, ob die Schädigung als eine Verletzung des Gläubigerrechts als „eines sonstigen Rechts" aufzufasssen wäre.

Dies ist m. E. aber unmöglich.[1]) Das Gläubigerrecht ist durch den Schuldner, den Selbstmörder, verletzt worden, es kann im allgemeinen[2]) auch als iuris vinculum des römischen Rechts nur durch den Schuldner verletzt werden. Der Förderer hat höchstens das Interesse des Gläubigers angetastet.

Kann § 823 Abs. 2 Platz greifen? M. E. auch nicht. Es gibt kein Schutzgesetz, das zum Schutz Dritter, vielleicht Gläubiger, die Förderung des Selbstmordes verbietet. Es gibt überhaupt keines, das die Förderung einer Selbstmordhandlung verbietet,[3]) mit Ausnahme vielleicht von § 216 StGB., der die Mittäterschaft verböte.[4]) § 216 aber

---

[1]) vgl. O. Chr. Fischer, Verletzung des Gläubigerrechtes als unerlaubte Handlung; Dernburg Bd. 2 S. 702; RG. Bd. 57 S. 353, Bd. 59 S. 327; Oertmann § 823, 3 cβ; DJZ. 1903 S. 326 und in der Festschrift für Dernburg vor allem S. 84; and. A. Cosack Bd. 1 S. 601; Staub im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 15; Cohn bei Gruchot Bd. 43 S. 388; Isay a. a. O. S. 373; v. Liszt, DelObl. S. 20/21. Eine Mittelmeinung vertreten Crome S. 1021 und Enneccerus S. 843. Einzelheiten über die verschiedenen Ansichten s. bei Hein, Vertragsbruch S. 59—69, Literaturangabe dort S. 60/61, bei Oertmann an den genannten Stellen sowie RG. Bd. 57 S. 353.

[2]) vgl. aber § 845 ZPO. Der obigen Ansicht in der Rechtsprechung DJZ. Bd. 9 S. 602; RG. Bd. 57 S. 353; JurW. 1904 S. 258; Recht Bd. 11 Nr. 3805.

[3]) Über den Begriff Schutzgesetz s. oben S. 11, 12, dort auch Näheres über die Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit des § 823 Abs. 2 (Verletzung der Sicherheitsvorschriften betreffend den Gebrauch von Schußwaffen).

[4]) vgl. auch S. 69. Früher war in Sachsen, Thüringen, Baden und Braunschweig Anstiftung zum Selbstmord strafbar (DJZ. Bd. 99

als Schutzgesetz gegen Schädigungen Dritter zu bezeichnen, halte ich trotz der obigen Ausführungen über das Interesse der Mitwelt am Unterbleiben der Selbstmorde für zu gewagt.

Somit bliebe, da die Sondertatbestände ausscheiden, nur die Möglichkeit einer Anwendung von § 826.[1])

Auch hier darf man wieder nicht aus dem Auge lassen, daß das Delikt den Dritten, Geschädigten, gegenüber vorliegen muß.

Es muß sich also hier zunächst die Schädigung als durch ein ihnen gegenüber sittenwidriges Verhalten darstellen.[2])

S. 398). Kohler sieht noch im Arch. f. Strafr. Bd. 49 S. 6ff. jede Teilnahme am Selbstmord eines anderen als strafbar an. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte Dritten gegenüber hier eine Haftung auf Grund Tötungsdelikts doch nur den in §§ 844, 845 Bezeichneten gegenüber ohne weiteres bestehen; vgl. die oben folgenden Ausführungen. Kohlers Ansicht ist im übrigen unhaltbar. Er sagt, der Tatbestand des Tötungsdelikts liege auch beim Selbstmord vor. Es fehle aber an der Strafbarkeitsbedingung, daß der Täter ein anderer sei als der, um dessen Leben es sich handle; diese Strafbarkeitsbedingung komme für den Teilnehmer nicht in Betracht, denn bei diesem handle es sich nicht um eigenes, sondern um fremdes Leben. Das Fehlen einer Strafbarkeitsbedingung macht nun m. E. aber auch die Teilnahme straflos, es handelt sich doch nicht um einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Vgl. des weiteren mit Recht Allfeld in DJZ. 1903 S. 195. Über die abweichende zivilrechtliche Regelung s. Ende des Abschnitts S. 63, 69ff.

[1]) s. in bezug auf die Vertragsverletzung Hein, Verleitung zum Vertragsbruch; RG. in Jur.W. 1906 S. 16; JurW. 1906 S. 465; Recht Bd. 10 Nr. 1079, Bd. 12 Nr. 305 u. 1190; Cosack § 163 III, 3.

[2]) Es ist denkbar, daß eine Schädigung erfolgt durch ein Verhalten, das nicht allen Geschädigten gegenüber sittenwidrig ist. Hier würde dem Erfordernis der gegen die guten Sitten verstoßenden Schädigung in allen Fällen natürlich nicht genügt sein. Ein solches Beispiel wäre folgendes: In einer Mietwohnung spielt jemand, lediglich um seinem Stubennachbar zur Rechten, der, wie er weiß, Stunden gibt, den ferneren Verbleib in seiner Wohnung unmöglich zu machen, Klavier gerade zu der Zeit, als jener Stunde abhält. Zur Linken

Daß die Förderung eines Selbstmörders ein solches Verhalten sein kann, zumal wenn durch den Selbstmord ein zwischen dem Selbstmordkandidaten und den Dritten bestehender Vertrag gebrochen wird, bedarf wohl nach den Erläuterungen der vorhergehenden Abschnitte über den Wert des Selbstmordes keines besonderen Beweises.[1]) Wann sie es ist, dürfte eine sorgfältige Interessenabwägung nach obigen Grundsätzen ergeben. Jedenfalls begründet nicht unbedingt jede Förderung die Sittenwidrigkeit der Schädigung.[2])

Es muß des weiteren dann den Dritten gegenüber Verschulden vorliegen; es genügt also nicht, daß sie mittelbar durch das Delikt, das event. die Förderung gegenüber dem Selbstmörder selbst darstellen könnte (§ 216),[3]) geschädigt sind, das Verschulden muß sich unmittelbar auf die Geschädigten beziehen.

---

wird aber auch der Nachbar, allerdings völlig unbeabsichtigt, in ähnlicher Weise durch das an sich nicht übertriebene Klavierspiel geschädigt. Dem ersteren gegenüber ist das Verhalten des Klavierspielers sittenwidrig, dem letzteren gegenüber dasselbe Verhalten nicht (vgl. S. 33ff.). Im vorliegenden Falle der Förderung des Selbstmordes wird diese Unterscheidung allerdings seltener praktisch werden, weil die Förderung des Selbstmordes, soweit sie unsittlich ist, meistens allen gegenüber als Sittenwidrigkeit erscheint. Der Grund ergibt sich nach S. 32, 51. Es wären allerdings auch andere Fälle analog dem obigen denkbar, Vorbedingung ist aber dafür, daß die objektive Interessenabwägung allgemeinhin eine Förderung für gestattet erklärt.

[1]) Ein Beispiel s. S. 64.

[2]) z. B. bei einem Eisenbahnunglück werden zwei Reisende so stark eingeklemmt, daß ein Befreien lange Arbeit erfordern wird. Da die Trümmer in Brand geraten sind, ist an eine Rettung nicht zu denken. Durch den Tod des einen würde ein Dritter einige kleine Nachteile erleiden. Der andere der Reisenden hat Gift zur Hand. Er teilt es in zwei Rationen, gibt dem ihm in jeder Beziehung völlig unbekannten Leidensgefährten die Hälfte und fordert ihn auf, gleich ihm einen schnellen Tod den drohenden Qualen vorzuziehen.

[3]) Näheres s. darüber unten S. 69ff.

Hier wird, da der, Vorsatz der Schädigung verlangende, § 826 in Betracht kommt, das Vorliegen dieses Erfordernisses meistens selbstverständlich sein.

Daß dies alles zu verlangen ist, folgt zwingend aus dem Text der §§ 823, 826 sowie aus 845 und ähnlichen Normen, insbesondere in den Unfallversicherungsgesetzen, in denen ausnahmsweise eine Ersatzpflicht solchen Personen gegenüber anerkannt wird, die durch eine einem anderen gegenüber begangene unerlaubte Handlung mittelbar geschädigt werden.[1])

Die letzte Vorbedingung für eine Deliktshaftung ist dann das Erfordernis des Kausalzusammenhanges.[2])

Bedenkt man, welche Personen alle als Förderer einer Handlung in Betracht kommen können, so wird man die Bedeutung gerade dieses Momentes für die vorliegenden Fälle anerkennen.

Es lohnt hier ein näheres Eingehen auf die Kausalitätslehre.

Kausal ist ein Verhalten zu einem Erfolg dann, wenn zwischen dem Verhalten des wegen Schadensersatz in Anspruch Genommenen und der Verschlechterung der Lage des Ersatz Beanspruchenden das Verhältnis von Ursache und Wirkung besteht.[3])

Der Begriff der Ursache ist nun sehr bestritten.

Schon der philosophische Begriff „Ursache“ steht nicht allgemeinhin fest.

Ursache wird einmal die eigentliche letzte Erfolgs-

---

[1]) s. auch Bad. Rechtspr. 1901 S. 165; Hans. GZ. 1904 Beibl. S. 170; Recht Bd. 11 Nr. 1644 ist besonders bemerkenswert; RG. Bd. 46 S. 213; JurW. 1901 S. 815.

[2]) Eine Besonderheit des Kausalzusammenhanges (§ 830 Abs. 1 Satz 2).

[3]) vgl. hinsichtlich der Kausalitätslehre die interessante Anwendung der Stammlerschen Lehre über richtiges Recht bei Hein S. 20 ff.

ursache genannt, während alle anderen nur mittelbar relevanten Veränderungen als Bedingungen bezeichnet werden.[1])

Mit diesen Begriffen kann das Recht nicht viel anstellen. Die Verknüpfung zweier Vorgänge, wie für die obige Lehre erforderlich ist, exakt dartun können wir nur, soweit unsere Kenntnis der Naturgesetze reicht. Insbesondere auf philosophischem Gebiete aber, das hier z. B. bei der Anstiftung sehr in Frage kommt, ist die exakte Kenntnis sehr minimal.

Diese kurze Betrachtung zeigt also schon, daß der Begriff der Ursache, der für das Recht — das selbst auch keine exakte Wissenschaft ist — verwendbar sein soll, sich mit diesem nicht decken kann.

Einen anderen Begriff der Ursache finden wir bei Mill.[2])

Er erklärt die Gleichwertigkeit der für den Erfolg „unerläßlichen Bedingungen". Die Summe dieser ist die Gesamtursache, jede einzelne eine Teilursache ohne verschiedene Bewertung. Ursache ist nach ihm „das Setzen einer conditio, sine qua non".

Diese Lehre verneint nun zu Unrecht zwischen den Antezedentien eines Erfolges jeden Unterschied zwischen Ursache und Bedingung.

Eine Unterscheidung ist jedenfalls nötig. Wie es zu Unzuträglichkeiten führt, nur die philosophische Ursache als rechtliche anzunehmen, so wird es auch unhaltbar sein, jede, wenn auch schon unerläßliche, Bedingung mit Ursachenqualität auszukleiden.

Die Unbrauchbarkeit dieser ziemlich weitverbreiteten Lehre, deren hauptsächliche Vertreter v. Buri,[3]) v. Liszt,[4])

[1]) Rümelin, Verwendung der Kausalitätsbegriffe im Strafrecht und Zivilrecht S. 11, 17, 38; nicht unähnlich auch Meyer, Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht S. 31.

[2]) System der deduktiven und induktiven Logik Bd. 1, 5 § 3.

[3]) v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen.

[4]) v. Liszt, Lehrb. des Strafrechts § 28; vgl. Hein a. a. O. S. 17 ff. zur Auffassung v. Liszts Lehre.

Radbruch,[1]) Schollmeyer,[2]) Windscheid,[3]) Cosack[4]) sind, zeigt sich hauptsächlich darin, daß sie ins Uferlose führt. Um überhaupt zu einer Gehilfenhaftung zu kommen, muß die conditio, sine qua non auf ein Minimum beschränkt werden.[5])

Tut man dies aber, so gerät man in die größte Schwierigkeit in den Fällen, in denen Vorteilsausgleichung stattfinden soll, sowie bei unerlaubten Handlungen, die auf bloße Kausalität abstellen.[6])

Diese Schwierigkeiten sind unvermeidbar. Einzelne Vertreter der Lehre, insbesondere die obengenannten, sowie auch Frank[7]) erklären denn, „das Prinzip dürfe nicht übertrieben werden". Folgt man diesen, so würde man schließlich zwei verschiedene conditiones, sine quae non haben.

Radbruch erklärt (S. 71) ausdrücklich, man solle die Lehre bei Fällen der Haftung ohne Verschulden nicht anwenden, hier vielmehr die Lehre von der adäquaten Kausalität bevorzugen.[8])

Dieses Eingeständnis eines der Hauptvertreter der Lehre zeigt m. E. deutlich die Unzulänglichkeit derselben. Der Verbesserungsvorschlag ist aber unannehmbar. Wozu soll man denn zwei verschiedene Lehren verwenden? Eine einheitliche Regelung ist doch möglich. Eine solche gibt die Anwendung der Lehre der adäquaten Kausalität.

---

[1]) Radbruch, Die Lehre von der adäquaten Verursachung S. 71.

[2]) Schollmeyer § 253 Anm. 4.

[3]) Windscheid Bd. 2 § 258.

[4]) Cosack § 90, 4.

[5]) vgl. Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht S. 47.

[6]) vgl. hierüber eingehend Rümelin, Kausalbegriffe S. 161; Dernburg, Schuldverhältnisse S. 66; Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 81. Bei der Vorteilsausgleichung, auch bei Abwägung gemäß § 254 BGB., drohen den Geschädigten Nachteile.

[7]) Frank S. 16.

[8]) Rumpf S. 46.

Untersuchen wir, ehe wir auf diese näher eingehen, noch die weiteren Lehren.

Es gehört hierher noch die Theorie von Binding,[1]) die sogen. Gleichgewichtstheorie, die verlangt, daß eine Bedingung vorliege, durch welche die dem Erfolge günstigen Umstände das Übergewicht über die ihnen ungünstigen erlangen.

Kohler,[2]) Horn[3]) und Birkmeyer[4]) haben ebenfalls besondere Lehren aufgestellt. Birkmeyer verlangt, daß das Verhalten die wirksamste Bedingung des Erfolges sei.

Man sieht, wie tätig die Wissenschaft gewesen ist, die Umstände festzuhalten, unter denen eine Bedingung des Erfolges den rechtlich relevanten Kausalzusammenhang wahren soll.

Die Theorien von Binding, Kohler und Horn sind m. E. endgültig von Traeger S. 80, 95, 105 ff. widerlegt.

Auch die Birkmeyersche Theorie, die eine Zeitlang durch die Stütze, die sich ihr in § 254 BGB. bot, starke Werbekraft zu besitzen schien, hat sich nicht zu halten vermocht, mit Recht. Sie vermeidet zwar den Fehler der Bedingungstheorien, indem sie nicht zu weit führt, aber trotzdem zerschellt sie an dem „Prüfstein der Kausalitätstheorien“: der Teilnahme mehrerer an einer unerlaubten Handlung. Es kann doch z. B. neben der wirksamsten Ursache für einen, der konsequent sein will, nicht noch eine nach dieser Lehre auch relevante Ursache geben. Ein zweiter Mangel der Lehre ist, daß sich umgekehrt bei zweifelloser Einzeltäterschaft[5]) sehr oft nicht

---

[1]) Normen Bd. 1 S. 41, 112 ff.

[2]) Kohler in Goltdammers Arch. Bd. 51.

[3]) Horn, Kausalitätsbegriff.

[4]) Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, im Gerichtssaal Bd. 37.

[5]) vgl. im einzelnen Rumpf S. 47.

bestimmen läßt, welche der vorhandenen Bedingungen eigentlich vorzugsweise zur Herbeiführung des Schadens beigetragen hat.[1])

Auch diese Lehre mußte daher fallen.

Die Fehler aller bisherigen Theorien vermeidet die der adäquaten Kausalität. Die in Frage kommende Bedingung des Erfolges muß nach ihr generell geeignet sein, den Erfolg herbeizuführen.

Der Vorläufer dieser Lehre ist v. Bar.[2])

Seine Theorie ist jedoch noch unhaltbar, weil er die Bestimmung der kausalen Handlung von der Schuldfrage abhängig macht und also Verursachung und Verschulden in unzulässiger Weise verquickt. Den gleichen Vorwurf macht man mit Recht auch noch v. Kries, dem eigentlichen Begründer der Lehre von der adäquaten Kausalität. Er verlangte auch subjektiv adäquate Verursachung, also Voraussehbarkeit des Schadens.[3])

Das Verdienst Rümelins und Traegers ist es, auf der Basis der v. Kriesschen Lehre die objektive Methode gefunden zu haben.

Es kommt bei der Feststellung der adäquaten Verursachung nicht auf die individuellen Kenntnisse des Verursachenden, sondern auf das gesamte Erfahrungswissen der Menschheit an.[4])

Das subjektive Moment wird nur noch in Betracht kommen, wenn jemand auf Grund überdurchschnittlichen

---

[1]) vgl. Rümelin S. 211/12; Traeger S. 88; Schmoller, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 98 S. 1ff.; v. Weinrich, Zeitschr. f. Vers.-Wiss. Bd. 4 S. 94ff.

[2]) Lehre vom Kausalzusammenhang, in der Krit. VSchr. f. wissenschaftl. Philosophie Bd. 12 S. 11.

[3]) So auch noch neustens Bierling, Jur. Prinzipienlehre Bd. 3 S. 71.

[4]) vgl. Oertmann Bd. 2 S. 27. So übereinstimmend Rümelin, Traeger, Litten, Siepmann.

Wissens oder Könnens eingesehen hat, daß sein Vorhaben zur Herbeiführung des Erfolges generell geeignet war.[1])

Hinsichtlich des Streites, ob nur das zur Zeit des als Ursache festzustellenden Verhaltens feststehende menschliche Erfahrungswissen oder auch die später nach dem Verlauf als adäquat erkennbar gewordenen Bedingungen in Betracht zu ziehen sind, scheint mir die Oertmannsche Ansicht glücklich zwischen den beiden Lehren Traegers und Rümelins zu vermitteln.[2])

Genauer auf den neuerlich noch lebhaft geführten Streit einzugehen, ist m. E. hier nicht angebracht. Daß die Lehre der adäquaten Kausalität nun die einzig richtige und nicht verbesserungsbedürftige ist, wird wohl nicht nachzuweisen sein. Es genügt auch, daß sie nicht als falsch erwiesen ist, und daß sie allein die Fehler, die den anderen Kausalitätslehren anhaften, nicht, wenigstens längstens nicht in dem störenden Maße, hat.

Ein Verhalten muß also generell geeignet sein, den Erfolg, der durch dasselbe herbeigeführt wurde, zu verursachen.

Nach dem Erfahrungswissen der Menschheit kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhalten von Förderern einer Handlung generell geeignet sein kann, der Handlung zum Erfolg zu verhelfen und damit den durch dieselbe verursachten Schaden mit hervorzurufen oder den Schaden zu vergrößern.

So ist das Verhalten von Leuten, die zur Tat anreizen oder sie unterstützen oder gar sie im eigentlichen Sinne mit ausführen, als juristisch relevant[3]) für den eingetretenen Schaden anzusehen.

---

[1]) vgl. Oertmann Bd. 2 S. 27; Siepmann, Rümelin; Traeger S. 61.

[2]) vgl. Oertmann Bd. 2 S. 27.

[3]) vgl. Hein a. a. O. S. 56—58; Rümelin S. 30, 169.

Das Handeln des eigentlichen Täters unterbricht[1]) insbesondere nicht einen schon bestehenden Kausalzusammenhang; es tritt vielmehr in der eigentlichen Handlung eine weitere, selbständige, als Ursache zu betrachtende Bedingung neben die in der Förderungshandlung liegenden.[2])

Auch das Verhalten eines Begünstigers kann relevant für eine Schädigung, genauer wohl Vergrößerung der Schädigung sein.[3])

Ist somit nun auch die Möglichkeit des Kausalzusammenhanges des Verhaltens der Förderer einer Selbstmordhandlung zu dem durch den Selbstmord eingetretenen Schaden dargetan, so kann m. E. an der Möglichkeit der Haftung der Förderer nach Deliktsgrundsätzen kein Zweifel mehr bestehen.

Wir haben also das Ergebnis:

Der durch einen Selbstmord unmittelbar geschädigte Dritte kann seine Ersatzforderung geltend machen[4]):

1. gegen den Selbstmörder bezw. dessen Erben auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage;
2. gegen die Förderer des Selbstmörders auf Grund ihm gegenüber begangenen Delikts.[5])

Es ist denkbar, daß ein Förderer, z. B. ein Anstifter, haftet, ohne daß der Selbstmörder selbst haftet.

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel.

---

[1]) vgl. Crome Bd. 1 S. 476.

[2]) vgl. Oertmann Bd. 2 S. 28.

[3]) Gewöhnlich haften diese allerdings nur nach §§ 812, 817; vgl. Oertmann § 830; Crome Bd. 2 S. 1069, 10.

[4]) Aber wie gesagt, kommen auch §§ 844, 845 in Betracht; s. darüber das Folgende.

[5]) Ist der Geschädigte selbst Förderer gewesen, so findet § 254 Anwendung; s. hierüber auch S. 70, 71.

Ein Mensch ist verunglückt und dem Tode aller Voraussicht nach verfallen. Einem anderen bietet sich ganz zufällig doch die Möglichkeit, jenen zu retten. Der Verunglückte hat von dieser Möglichkeit aber keine Kenntnis. Der andere rettet ihn nun nicht, sondern redet ihm im Gegenteil so lange zu, sich das Leben zur Abkürzung der Qual zu nehmen, bis dieser wirklich Selbstmord begeht.

Das Verhalten des Unglücklichen ist nicht leicht eine Sittenwidrigkeit, wohl aber das des anderen, das somit auch die Grundlage für Schadensersatzansprüche Dritter nach § 826 bilden kann.

Wie haften nun Selbstmörder und Förderer?

Es haftet, wie im gewöhnlichen, jeder für den Schaden, den er zugefügt hat.

Eine Sonderbestimmung enthält jedoch § 830 BGB.

Wenn die Förderer Mittäter, Anstifter oder Gehilfen einer unerlaubten Handlung waren, haftet nach ihm Selbstmörder und Förderer, jeder für den ganzen Schaden.

Diese drei Förderer, die von der ganzen Gruppe der Beteiligten und Helfer am meisten zweifellos zum Gelingen der Tat beitragen, sollen mitverantwortlich sein für das Tun ihres Genossen, das ihrem Handeln zur Ergänzung dient.

Die Haftung ist gemäß § 840 Abs. 1 eine Gesamtschuldnerhaftung.[1])

Es muß also, wenn § 830 Platz greifen soll, zunächst der Selbstmord eine unerlaubte Handlung sein.

Es müssen ferner die Förderer Mittäter, Anstifter oder Gehilfen sein.

Wer ist nun Anstifter, Gehilfe im Sinne dieser Vorschrift?

Nach der herrschenden strafrechtlichen Theorie ist für den Teilnehmerbegriff außer dem vorsätzlichen Zusammen-

[1]) Crome Bd. 2 S. 1069; vgl. auch Crome, Von der Solidarität der unerlaubten Handlung, in Jherings Jahrb. Bd. 35.

wirken erforderlich, daß dem Teilnehmer in bezug auf das Delikt Vorsatz zur Last fällt.

Auch der eigentliche Täter muß vorsätzlich das Delikt begehen; handelt er nur fahrlässig, so liegt, wenn die Teilnehmer vorsätzlich handelten, nach der herrschenden Meinung event. Täterschaft und mittelbare Täterschaft getrennt vor.

Nach der landläufigen Auffassung ist jedoch zu dem Teilnahmebegriff nur vorsätzliches Zusammenwirken erforderlich; das Delikt kann dann auf seiten der Täter wie Teilnehmer sowohl ein vorsätzliches wie ein fahrlässiges sein.

Wird hier nun derjenige Förderer des Selbstmörders nur für den ganzen Schaden verantwortlich sein, der außer dem Vorsatz der Förderung des Selbstmordes auch den Vorsatz hatte, Dritten gegenüber ein Delikt zu begehen, oder auch derjenige, der zwar den Selbstmord vorsätzlich förderte, dem aber in Beziehung auf das Delikt gegen den Dritten nur Fahrlässigkeit zur Last fällt?

Wird der vorsätzlich das Delikt gegen Dritte fördernde Teilnehmer neben dem nur fahrlässig dem Dritten gegenüber handelnden Selbstmörder getrennt haften oder gemäß § 830?

Die Frage wird, da, wie gesagt, in der Regel nur der Vorsatz, sogar der Schädigung verlangende § 826 Anwendung findet, nicht oft brennend; mit Rücksicht darauf jedoch, daß auch die anderen Deliktstatbestände des § 823 Abs. 1 u. 2 Platz greifen können, soll eine Erörterung nicht unterbleiben.

Sehen wir, ob das Gesetz zur Übernahme der strafrechtlichen Begriffe zwingt.

Wie kommt man überhaupt dazu, den strafrechtlichen Teilnehmerbegriff so eng aufzufassen? Der Grund liegt in dem Wortlaut der Paragraphen.

§§ 48, 49 StGB. fordern Anstiftung bezw. Beihilfe zu

einer strafbaren Handlung bezw. zu einem Verbrechen oder Vergehen.

Stifte ich jemand zu einem Delikt an, so muß ich doch notwendig Bescheid wissen über die Tatsache, daß das Verhalten, zu dem ich anstifte, Delikt ist, sonst stifte ich an zu einem Verhalten, das — vielleicht vorsätzlich oder fahrlässig — Delikt ist.

Stifte ich jemand zu einem Delikt an, so kann des weiteren der Angestiftete, wenn er die Tat im Anschluß hieran begeht, sie nur noch vorsätzlich begehen.

Genau so verhält es sich mit der Beihilfe des § 49 StGB. Es kann jemand Hilfe leisten zu einem Verhalten, ohne — vielleicht auf Grund von Fahrlässigkeit — zu wissen, daß das Verhalten Verbrechen oder Vergehen ist. Eine Strafe würde ein solcher Gehilfe nicht zu gewärtigen haben. Er hat nicht wissentlich dem Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens Hilfe geleistet, vielmehr nur zu einem Verhalten, das ein Verbrechen oder Vergehen ist, geholfen. Daß zur Anwendbarkeit der strafrechtlichen Normen über Beihilfe auch vorsätzliches Handeln desjenigen, dem geholfen wird, erforderlich ist, darauf deutet die Fassung „wer zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat Hilfe leistet". Die Wahl der Worte zeigt, daß dem Gesetzgeber als Typ der strafrechtlichen Beihilfe nur Fälle der Art vorgeschwebt haben, in denen der Täter wohl weiß, was er will. Der an sich nicht zwingende Schluß wird gestützt durch Hinweis auf § 48 StGB.

Auf Grund der Normen der §§ 48, 49 StGB., in denen die Grundprinzipien, nach denen das Strafgesetzbuch die Teilnahme behandelt, zutage treten, wird nun auch in § 47, der m. E. an sich einer weiteren Auslegung fähig wäre, für die Mittäterschaft ein vorsätzliches Delikt für alle Beteiligten verlangt.

Wird man diesen Standpunkt, daß der Haftungskreis

so einzuengen sei, auch für das Bürgerliche Gesetzbuch vertreten müssen?

M. E. nicht.

Der Begriff der Mittäterschaft ist in § 830 Abs. 1 noch objektiver gehalten als in § 47 StGB. Es dürfte in dieser Fassung also schon ein Fingerzeig liegen, daß nicht nur auf eine Haftung bei vorsätzlichen Delikten abzustellen ist.

Die Begriffe „Anstifter und Gehilfe" sind aber wohl nicht als so sklavisch übernommen anzusehen, daß, wie im Strafrecht, das Erfordernis des Vorsatzes, ein Delikt zu begehen, gerechtfertigt werden könnte. Sonst könnte man ja schließlich auch sagen, daß eine Haftung nur bestände, wenn genau der Tatbestand der §§ 48, 49 vorläge, also auch fordern, daß es sich bei Gehilfenhaftung um Verbrechen oder Vergehen gemäß § 49 handle.

M. E. ist also die herrschende Theorie des Strafrechts für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht anzuwenden.

Anstiftung und Beihilfe liegen vielmehr vor, wenn wissentlich bestimmt bezw. Hilfe geleistet ist zu einem Verhalten, gleichgültig ob hinsichtlich des in diesem Verhalten liegenden Delikts dem Teilnehmer oder Mittäter Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Selbstverständlich liegt dann auch bei Fahrlässigkeit[1]) der den Erfolg herbeiführenden Täter Mittäterschaft vor.

Daß diese Regelung ein befriedigendes Ergebnis liefert, dürfte folgender Fall zeigen:

A bestimmt den B, eine Flinte, die beide für ungeladen halten, auf C abzudrücken. Dieser wird durch den Schuß zu Tode getroffen.

Es entspricht doch zweifellos der Gerechtigkeit, wenn hier A, den doch fast gleiche Schuld trifft, neben B als Gesamtschuldner haftet.

---

[1]) Hinsichtlich des Zusammenwirkens ist jedoch Bewußtsein erforderlich.

Strafrechtlich würde A unbehelligt bleiben.

Im Resultat für die hier vertretene weitgehende Haftung sind auch die meisten Autoren.[1])

Andere, denen die freie Auslegung der Begriffe, insbesondere der des Anstifters und Gehilfen, zu bedenklich erscheint, die sich vielmehr eng ans Strafrecht anschließen, verlangen für die Fälle, in denen sie § 830 nicht unmittelbar anwenden können, analoge Anwendung.[2])

Auf Anstifter, Gehilfen und Mittäter im landläufigen Sinne finden also §§ 830, 840 Anwendung.

Förderer einer deliktischen Selbstmordhandlung, die in § 830 nicht genannt sind, z. B. Begünstiger, haften, wie wenn § 830 nicht bestände, nach den gewöhnlichen Grundsätzen, ebenso natürlich in § 830 nicht genannte Förderer eines Selbstmordes, der Vertragsverletzung ist.

Bestritten ist Umfang und Art der Haftung des Anstifters, Gehilfen und der Täter, wenn die Haupthandlung Vertragsverletzung ist.

Die Frage ist: Bleibt hier die Haftung die gewöhnliche oder treten nach Analogie von § 830 oder direkt nach § 840 oder nach § 421 BGB. auch Besonderheiten ein?

In diesem Streite Stellung zu nehmen, dürfte den Rahmen der Abhandlung überschreiten.

Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß es das Wünschenswerteste wäre, wenn eine Haftung in dem Sinne der §§ 830, 840 Platz greifen könnte.

Vgl. über diese Frage die Literatur: Crome § 206 II; Dernburg § 160 S. 369, 370; Rumpf, Teilnahme S. 79,

[1]) vgl. Dalcke S. 286, 287; RGStr. Bd. 23 S. 175, Bd. 10 S. 8; wie oben v. Liszt Bd. 77; Recht 1901 S. 224; Dernburg Bd. 2 § 386, 2; Rumpf S. 57; Crome Bd. 1 § 109, 4 und Bd. 2 S. 1069; für Versicherungsrecht Hager u. Behrend S. 353; and. A. Planck § 830, 3.

[2]) Kuhlenbeck S. 830 Note 1; Schollmeyer S. 227; Staudinger S. 891.

81 ff. und Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 123 ff., 291 u. 293.

2. Förderung gegenüber dem Selbstmordkandidaten.

Könnte die Förderung einer Selbstmordhandlung auch zu Schadensersatz verpflichten, weil sie dem Selbstmordkandidaten selbst gegenüber eine unerlaubte Handlung wäre?

Eine Ersatzpflicht würde dann bestehen können

a) dem Selbstmordkandidaten selbst gegenüber,

b) ausnahmsweise mittelbar Geschädigten, und zwar denjenigen schon mehrfach genannten mittelbar Geschädigten gegenüber, denen die §§ 844, 845 einen solchen Ersatzanspruch zuerkennen.

Ist die Förderung einer Selbstmordhandlung denn dem Selbstmörder gegenüber Delikt?[1])

Diese Frage wird sich ohne weiteres bejahen lassen. Es kommt sogar nicht, wie sonst, nur eine Haftung nach § 826 in Betracht. Auch § 823 Abs. 1 und sogar zum Teil § 823 Abs. 2 kann Platz greifen.

Wie oben dargetan, ist das Leben und event. aus denselben Gründen auch die Gesundheit ein unverzichtbares Rechtsgut.

Selbst wenn also der Selbstmordkandidat in die Handlung einwilligt, wird die Förderung, insbesondere die Mittäterschaft (§ 216 StGB.), Delikt sein können. Hierzu kommt, daß gegebenenfalls auch wohl nie die Einwilligung der nach §§ 844, 845 Ersatzberechtigten — die doch auch, wenn überhaupt die Einwilligung hier die Handlung zu einer erlaubten machen könnte, erforderlich wäre — vorliegen wird.

---

[1]) In strafrechtlicher Beziehung vgl. oben S. 54 Anm. 4.

Andere Ausschließungsgründe, z. B. Notwehr, kommen bei „Förderung eines Selbstmordes“ wohl nicht in Betracht.

Kann nun Ersatz verlangt werden?

In Betracht kommt erstens der Selbstmordkandidat selbst. Es wäre ja denkbar, daß dieser, nachdem ein Selbstmordversuch fehlgeschlagen ist, sich anders besänne und seine Berater und Gehilfen für den Schaden, den er durch den Versuch erlitten hat, haftbar machen wolle.

M. E. nicht. Es steht dem § 254 BGB. im Wege[1]):

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Beteiligten mitgewirkt . . .“

Ein solches hat in vorliegenden Fällen zweifellos mitgewirkt, und zwar ist der Schaden ebenso zweifellos in den meisten Fällen, bei weitem vorwiegend von dem Selbstmordkandidaten selbst herbeigeführt worden.[2])

Wie steht es denn mit den Ansprüchen, wenn die Selbstmordhandlung ihren Zweck, den Tod, herbeiführt?

Die Erben bezw. Rechtsnachfolger werden, wenn sie überhaupt geschädigt sind, im allgemeinen keine unmittelbar Geschädigten sein, also wäre ein Anspruch ausgeschlossen.

In diesen Fällen greifen aber gerade die Ausnahmen der §§ 844, 845 Platz, nach denen auch gewisse mittelbar Geschädigte ersatzberechtigt sein sollen.

---

[1]) vgl. über die Anwendbarkeit des § 254 bei unerlaubten Handlungen mit Recht RG. Bd. 51 S. 276; JurW. 1902 Beil. S. 234; RG. Bd. 56 S. 154.

[2]) Würde man dazu kommen können, daß der Schaden zum größten Teil z. B. dem Mittäter zur Last fiele, dann wäre zu prüfen, ob die Einwilligung, die der Handlung den Charakter einer unerlaubten Handlung nach BGB. nicht nehmen konnte, vielleicht einen nur ganz persönlich wirkenden Verzicht auf Geltendmachen von Rechtsfolgen enthalten kann (vgl. aber RGStr. Bd. 3 S. 221). Gegen spätere Erben wäre allerdings, soweit ein solcher Anspruch des Selbstmordkandidaten überhaupt vererblich ist (vgl. aber § 847), jedenfalls schon ein solcher Verzicht nicht mehr geltend zu machen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß an sich die Paragraphen hier anwendbar sind; praktischen Wert haben sie jedoch nicht, da im gewöhnlichen § 846 die gewährten Rechte sofort wieder entziehen wird. Er vertritt hier die Stelle des § 254.[1])

3. Im besonderen der Einfluß der Förderung auf Lebensversicherungsverträge.

Einfluß einer Förderung auf Lebensversicherungsverträge ist nur denkbar, wenn die Förderer irgendwie an dem Versicherungsverhältnis desjenigen, dessen Selbstmord gefördert wurde, beteiligt sind, entweder als Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte oder, was hier gleich anzuschließen gestattet sei, als Begünstigte.

Bei Selbstmord des Versicherten fällt, wie wir oben gesehen haben, ohne weiteres die Pflicht zur Zahlung der Versicherungssumme weg; es bleibt nur, wenn der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Auszahlung des vereinbarten Kapitals bei normaler Erledigung gewiß ist, die Pflicht zur Herausgabe der Prämienreserve.

Die Frage ist nun: Werden Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte oder Begünstigte die Reserveprämie auch verlangen können, wenn sie den Selbstmord gefördert haben?

Das Versicherungsvertragsgesetz trifft hierüber Bestimmungen in den §§ 170 Abs. 1 u. 2 und 176 Abs. 2.[2])

---

[1]) Sind die nach §§ 844, 845 Berechtigten selbst Förderer des Selbstmordes gewesen, so träte § 254 selbst auch noch in Anwendung. So mit Recht Oertmann Bd. 2 § 846c gegen Cohn bei Gruchot Bd. 43 S. 401.

[2]) vgl. auch Anweisung für Sterbekassen; v. Knebel-Döberitz und Dr. v. Broecker, Das Sterbekassenwesen S. 32.

Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte gehen hiernach leer aus, wenn sie vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des Versicherten herbeiführen.

Was heißt es nun: vorsätzlich[1]) durch eine widerrechtliche Handlung den Tod herbeiführen?

Es bedeutet zunächst offenbar, daß der Vorsatz sich auf die Widerrechtlichkeit wie auf die Herbeiführung des Todes beziehen muß.

Dieses Moment wird bei einer Förderung des Selbstmordes zweifellos vorliegen können.

Aber was bedeutet: vorsätzlich den Tod herbeiführen?

Kommen nur die strafrechtlichen Begriffe der §§ 211, 212 StGB. in Frage?

Dann würde die Teilnahme am Selbstmord nicht unter den Paragraphen fallen.

M. E. handelt es sich jedoch nicht nur um die Begriffe der §§ 211, 212 StGB., es handelt sich um ein zivilrechtliches Tötungsdelikt.[2])

Das zeigt die ganze Ausdruckweise, das bezeugt auch die Erklärung bei der Beratung des Gesetzes, „daß § 823 BGB. als Vorbild gedient habe".

---

[1]) Über die Bedeutung des Vorsatzes streiten sich die Anhänger der Vorstellungs- und der Willenstheorie. Der Unterschied in der Auffassung zeigt sich schon in den Namen der Theorien. Die Vorstellungstheorie hat den großen Nachteil, daß sie in ihren Ergebnissen viel zu weit führt und viel zu leicht zu einer Haftung kommt; vgl. hierüber Oertmanns Beispiele S. 87 des Kommentars. (Joh. Sebus). Auch hat diese Theorie die Mot. z. BGB. gegen sich. Mot. Bd. 2 S. 280 wird ausdrücklich betont, daß wissentlich und willentliches Handeln in Betracht komme. Vgl. Oertmann S. 87; Cosack § 71 II; Planck S. 41; Titze S. 76; v. Hippel, Vorstellungstheorie; and. A. Crome Bd. 1 § 109, 3; Windscheid S. 452; Weyl S. 395; Zitelmann (der eifrigste Vertreter der Vorstellungstheorie), Irrtum und Rechtsgeschäft S. 146ff., BGB. S. 156; Kaufmann, BGB. S. 92ff.

[2]) vgl. Komm. von Manes usw. S. 680.

Ein solch zivilrechtliches Tötungsdelikt ist die Förderung des Selbstmordes, wie oben mehrfach gezeigt, recht oft.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die genannten Paragraphen des Versicherungsvertragsgesetzes auf Förderer einer Selbstmordhandlung Anwendung finden werden.

Eine Regelung ist nun nicht getroffen für den Fall, daß es sich um einen Förderer handelt, der wohl aus der Versicherung Rechte herleiten kann, der aber nicht Bezugsberechtigter und nicht Versicherungsnehmer ist.

Nach dem Sinn des § 170 ließe sich wohl annehmen, daß das Gesetz diese Art von Berechtigten den Bezugsberechtigten gleichbehandelt wissen möchte.

Da aber eine dahingehende Bestimmung mit Absicht nicht aufgenommen ist, so wird man versuchen müssen, die Lücke in anderer Weise auszufüllen.

Die Begründung zum § 170 verweist darauf, daß einem solchen, falls er Erbe oder Vermächtnisnehmer ist, die ihm zugeflossene Versicherungssumme nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Erbunwürdigkeit (§ 2339, S. 40 f., 45) wieder entrissen werden könne.

Doch ist bei solcher Regelung noch eine große Lücke geblieben. Die Fälle nämlich, in denen der Berechtigte nicht Erbe, sondern Pfandgläubiger oder Käufer ist, sind nicht geregelt. Hier würde dem Versicherer wohl kein anderes Mittel bleiben, als auf § 826 eine Rückforderung zu stützen.

Durch diese Rückforderungsansprüche wird aber der Versicherer doch nicht hinreichend gedeckt. Es bedarf eines Einwandes, der ihm das Recht gibt, die Leistung überhaupt zu verweigern.

Einen solchen wird man ihm nur durch Anwendung von Normen, die zum wenigsten großen Widerspruch erfahren werden, gewähren können, nämlich indem man

trotz allem § 170 Abs. 2 VVG. analog anwendet, was, nachdem das Gesetz gerade bei diesem Fall haltgemacht hat, recht bedenklich ist, oder indem man nach § 162 BGB. hier entscheidet, was auch zu Bedenken Anlaß gibt, oder aber indem man ein exceptio doli generalis anerkennt.[1])

Ob einer dieser Wege gangbar ist — der letzte scheint es mir am wenigsten zu sein —, mag dahingestellt bleiben.

Es genügt hier zu wissen, daß für alle aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten, die vorsätzlich widerrechtlich den Selbstmord des Versicherten fördern, neben den anderen Nachteilen, insbesondere den Schadensersatzpflichten, die ihnen aus diesem Handeln erwachsen, nicht nur der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme verloren ist, sondern auch der auf Erstattung der Prämienreserve keinen praktischen Wert mehr hat, soweit er nicht ebenfalls verwirkt ist.

D. Hinderung des Selbstmordes.

I. Berechtigung zur Hinderung.

Wir haben bis jetzt gesehen, daß der Selbstmord leicht Nachteile nach sich ziehen kann, daß auch die Förderung einer Selbstmordhandlung oft zu Schadensersatz verpflichten wird.

Wie steht es nun mit den in einem anderen Beteiligungsverhältnis zu einer solchen Handlung stehenden Personen, mit denen, die einen Selbstmord zu hindern bemüht sind?

---

[1]) Das Bestehen einer exceptio doli generalis im Bürgerlichen Gesetzbuch ist sehr bestritten, insbesondere von Windscheid Bd. 1 § 47 Note 7; Schneider, Treu und Glauben S. 155; Dernburg Bd. 1 S. V; Oertmann Bd. 1 S. 593, Bd. 2 S. 13 gegen Crome § 36; Weyl S. 465 Anm. 6, 7; Regelsberger, Krit. VSchr. Bd. 44 S. 433; Bähr, 20. DJT. Bd. 1 S. 299; Wendt, Arch. f. ziv. Prax. S. 100, 1.

Das Rechtsgefühl sagt schon, daß dieser Eingriff: „die Rettung vom Selbstmord“ unter Umständen gestattet sein muß.[1])

Ohne weiteres wird ein gewaltsames Zurückhalten eines Selbstmörders zwar, wie jeder derartige Eingriff, eine unerlaubte Handlung darstellen.[2])

Die besonderen Deliktstatbestände sind allerdings unanwendbar.

§ 826 wird auch nur in ganz vereinzelten Fällen zutreffen können. Eine Interessenabwägung würde hier doch kaum ungünstig für einen Retter ausfallen; ausgeschlossen ist es allerdings nicht, z. B. würde es der Fall sein, wenn ein Mensch, bei dem, wie der Retter selbst auch weiß, der Selbstmord nicht mißbilligt werden könnte, gerettet wird, nur weil der Retter dadurch die sehnlichst erwartete Rettungsmedaille zu erlangen hofft. Mit Rücksicht auf das seltene Vorkommen solcher Fälle ist auf die Möglichkeit einer Anwendung von § 826 hier nicht näher eingegangen.

Es kann in dem fraglichen Verhalten aber der Tatbestand von § 823 Abs. 1 wie § 823 Abs. 2 gefunden werden, § 823 Abs. 1, weil die Freiheit verletzt werden kann, § 823 Abs. 2, weil gegen §§ 239, 240 StGB., Schutznormen, verstoßen wäre.

Inwieweit eine Beeinflussung fremden Willens eine nicht statthafte Freiheitsverletzung im Sinne des § 823

---

[1]) Sei es im Falle ärztlichen Beistandes oder richtiger Rettung (vgl. v. Lilienthal, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10 S. 446; Cornelius, DJZ. Bd. 4 S. 398; Binding, Bes. Teil S. 38, Operation auf Befehl, in DJZ. 1909 S. 353).

[2]) Selbstverständlich bleibt immer wieder außer Betracht, daß der Selbstmord von einem Unzurechnungsfähigen begangen ist. Hier würde die Rettungshandlung, wie aus dem Folgenden zu schließen sein dürfte, mangels entgegenstehenden Willens (§ 105 Abs. 2 BGB.) keine unerlaubte Handlung sein. Fraglich ist, inwiefern sogar das Unterlassen der Rettung dann Delikt sein kann (vgl. oben S. 65 Anm. 3).

Abs. 1 ist, mag dahingestellt bleiben, wird sich auch wohl nur im Einzelfall entscheiden lassen. Jedenfalls wird eine Freiheitsverletzung in dem gewaltsamen Zurückhalten eines Lebensmüden gefunden werden können.[1]) Es kann sogar der Tatbestand der §§ 239, 240 StGB. vorliegen.[2])

Auch wird Widerrechtlichkeit angenommen werden können.

Wann eine Handlung widerrechtlich ist, ist bestritten. Nach Brück[3]) liegt eine Widerrechtlichkeit nur dann vor, wenn die Handlung einen unerlaubten Zweck verfolgte.[4])

Andere Lehren stellen nur auf die Mittel ab, die angewandt werden.[5])

Aber kann es denn auf eines dieser Elemente allein ankommen? Beide Theorien weisen große Lücken auf und führen, wie ohne weiteres an Beispielen zu ersehen ist, zu unbefriedigenden Resultaten.[6])

Man wird daher mit der herrschenden Meinung an-

---

[1]) vgl. Binding, Bes. Teil S. 38. And. A. v. Lilienthal, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10 S. 446.

[2]) Der Tatbestand dieser strafrechtlichen Paragraphen ist längst nicht die einzige bedeutsame Freiheitsverletzung (vgl. hierüber v. Liszt, DelObl. S. 25; Crome Bd. 2 § 325 Anm. 27; Staudinger Bd. 2 Anm. 2c; Planck sowie Oertmann § 823 II; enger scheinbar RG. Bd. 58 S. 28, Bd. 48 S. 123. Das Wort „verletzen" zeigt m. E. anderseits, daß nicht schon jede Beeinflussung als Freiheitsverletzung anzusehen ist (JurW. 1901 S. 349). Das Erfordernis der Widerrechtlichkeit wird als Korrektiv gegen zu weitgehenden Schutz vielfach gepriesen. Man muß dann nur hinsichtlich des Begriffs der Widerrechtlichkeit selbst zu einer Lehre sich entschlossen haben.

[3]) Brück, Zur Lehre von der Willensfreiheit S. 57.

[4]) Weiter stellen auf den Zweck ab Crome § 95; Cosack § 65 II; Dernburg § 147 III, 1 und wohl auch v. Blume S. 253.

[5]) So besonders Biermann § 70 S. 253.

[6]) vgl. bei Oertmann Bd. 1 S. 385 ff., Bd. 2 § 823, 7; Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 80; Endemann § 72, 22; Planck § 123, 3; vgl. zu dem Begriff auch Weyl S. 361 ff.; Beispiele auch Heilfron Bd. 1 S. 528 Anm. 7a.

zunehmen haben, daß Widerrechtlichkeit dann vorliegt, wenn Zweck oder angewandte Mittel verboten sind.

Weiter auf die Lehre einzugehen erübrigt sich.[1])

Wenn hier der Zweck, Hinderung vom Selbstmorde, insofern sie dem Bestreben entspricht, die Selbstmordzahl nach Möglichkeit zu verringern, auch im allgemeinen ein guter genannt werden muß, die zwangsweise Behinderung eines Menschen an seiner freien Willensbetätigung ist, wenn nicht die besonderen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht erlaubt. Solche Gründe treffen aber nicht notwendig zu.

Es ist somit, da die Möglichkeit des Zutreffens der anderen Vorbedingungen unzweifelhaft ist, sicher, daß die gewaltsame Hinderung des Selbstmordes als solche als Delikt[2]) gelten kann.

Wann wird denn nun eine Rettung gestattet sein?

Eine Ersatzpflicht wird ein Eingriff wie stets nur

[1]) Weiter wird nämlich erfordert, daß zwischen Mittel und erstrebtem Erfolg Adäquanz bestehe (vgl. die zu 6 Genannten). M. E. ist diese Forderung nur teilweise berechtigt, nämlich nur dann, wenn die Gestattung des Mittels abhängig ist von dem Vorliegen eines adäquaten Verhältnisses zwischen Mittel und Erfolg. Es wäre diese Forderung also nur eine Unterabteilung der Forderung, daß das Mittel gestattet sein muß, daher nicht unrichtig Enneccerus Bd. 2 § 161 II. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum sonst bei Nichtvorliegen von Adäquanz zwischen Mittel und Zweck das Handeln rechtswidrig sein könnte. Rechtswidrig ist doch nur etwas, was in irgendeiner Weise wider rechtliche Norm geht. Das Nichtvorliegen von Adäquanz zwischen Mittel und Erfolg kann das Handeln wohl sittenwidrig machen. So würde eine Interessenabwägung ergeben, daß das öffentliche Angebot einer Forderung unmoralisch ist. Als unmoralisch und nicht als rechtswidrig wird ein solches Verhalten auch in den Kommentaren stets bezeichnet. Fischer-Henle § 826; Oertmann § 826.

[2]) vgl. im Hinblick auf das Folgende § 678, der für den Fall der Retter negotiorum gestor zu sein behauptet, dieselbe scharfe Haftung eintreten läßt.

dann nicht heraufbeschwören, wenn objektiv Ausschlußgründe der Widerrechtlichkeit vorliegen oder die subjektiven Anforderungen nicht erfüllt sind.

Eine gewaltsame Rettung darf sich also zunächst erlauben ein im Falle der Notwehr oder der Selbsthilfe Handelnder (§§ 227, 229) sowie wer kraft Amtsrechts[1]) oder besonderer Berechtigung ermächtigt ist, oder wer endlich die Einwilligung des scheinbar Lebensmüden erlangt hat.[2])[3])

Ein weiterer Ausschlußgrund ist aber — zum Glück — noch denkbar, und gerade die Fälle vorliegender Art bilden sein eigenstes Gebiet; es ist die nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag.

Zum Glück! Denn das Fehlen eines solchen allgemeineren, häufiger hier vorliegenden Ausschlußgrundes würde das Ende der „Menschenhilfe" bedeuten. Wer würde sein Leben noch daransetzen, einen Ertrinkenden zu retten, wenn er sich sagen muß, daß seine Mitleidigkeit und seine Opferwilligkeit so leicht Unannehmlichkeiten nach sich ziehen kann?

Kann denn eine nützliche Geschäftsführung wirklich ein Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit sein?

---

[1]) Der Polizei als solcher steht m. E nicht stets ein Hinderungsrecht zu. Es ergibt sich ein solches nicht notwendig aus dem Wesen der Polizei (s. aber S. 85 Anm. 1). In den dort geschilderten Fällen hat die Polizei jedenfalls doppelte Befugnis, einzugreifen.

[2]) Es ist fraglich, ob bei Einwilligung überhaupt Freiheitsverletzung vorliegen kann. M. E. ist solche wohl anzunehmen. Zum Begriff der Freiheit gehört, daß man sich beliebig in gewissen weiteren Grenzen bewegen kann. Begebe ich mich dieser Möglichkeit, so ist meine Bewegungsfreiheit nicht mehr so, wie sie war, wenn auch mit meinem Willen. Sie ist, wenn ich es auch nicht fühle, weil sich der Wille gegen die freiwillig gezogene Grenze nicht auflehnen wird, doch beschränkt (vgl. auch S. 75, 76 Anm. 2).

[3]) Beispiele JurW. 1908 S. 480; RG. Bd. 68 S. 431; Recht Bd. 12 Nr. 2666.

Wird eine Lebensrettung als Geschäftsführung aufgefaßt werden können?

Wird sie eine nützliche Geschäftsführung sein?

Von der Beantwortung dieser drei Fragen hängt die Beurteilung einer Hinderung des Selbstmordes ab.

Daß die nützliche Geschäftsführung ein Ausschlußgrund ist, beweist Zitelmann[1]) klar folgendermaßen:

Aus der gesamten Behandlung, welche die auftraglose Geschäftsführung im „bürgerlichen Rechte" findet, geht mit Sicherheit hervor, daß der Gesetzgeber diese Menschenhilfe begünstigen und fördern, nicht verhindern will — sofern sie nur in den Schranken des BGB. §§ 677 ff. bleibt —, undenkbar also, daß er sie als etwas Rechtswidriges ansieht, was ja bedeuten würde, daß er sie verbiete. Selbstverständlich gilt das wie für das Privatrecht, so auch für das Strafrecht. Die negotiorum gestio in jenen Schranken ist in keiner Weise mehr mißbilligt, kann also auch in keinem Rechtsteil mehr verboten sein.

Als weiterer Grund wird dann mit vollem Recht angeführt, daß §§ 677, 678 nur in gewissen Fällen dem Geschäftsführer Schadensersatz auferlegen. Also sei der Regel nach die Geschäftsführung ohne Auftrag schadensersatzfrei. Könne nun aber in jedem Falle aus Delikt doch Schadensersatz gefordert werden, so sei das Ganze ja belanglos.

Es muß also hiernach die Geschäftsführung ohne Auftrag in den bezeichneten Grenzen die Widerrechtlichkeit ausschließen.

Die in §§ 677 ff. bezeichneten Grenzen geben aber das Erfordernis der Nützlichkeit ab.

Wird nun aber, und jetzt kommen wir zu den weiteren Fragen, eine Rettung vom Selbstmord den Tatbestand einer nützlichen negotiorum gestio darstellen können?

---

[1]) Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit S. 103. Zustimmend die herrschende Meinung: Crome § 485, 21; Oertmann Bd. 1 S. 385; and. A. v. Liszt, Lehrb. S. 177.

Liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag überhaupt vor?

Das wird zunächst davon abhängen, ob die Lebensrettung des Arztes bezw. Retters als eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 aufzufassen ist.

Das Gesetz versteht unter dem Ausdruck Geschäftsbesorgung in §§ 677 ff., 662 ff. vor allem jedenfalls das Besorgen eines Rechtsgeschäftes. Es muß aber der Begriff doch mehr als das allein umfassen, denn sonst ist es unerklärlich, warum das Gesetz bei seiner prägnanten Ausdrucksweise nicht hier, wie an anderen Stellen, das Wort „Rechtsgeschäft" gesetzt hat. Nach Cosack[1]) ist denn die Geschäftsbesorgung „die Vornahme einer zwar nicht rechtsgeschäftlichen, aber doch zur Verwaltung des Vermögens des Empfängers gehörenden Tätigkeit". Ähnlich auch Isay,[2]) der „jede vom Recht beachtete Einwirkung auf das Vermögen" genügend sein läßt.

Es müßte also jedenfalls die Leistung für den Geschäftsherrn einen geschäftlichen, wirtschaftlichen Charakter haben. Einen solchen Charakter wird man aber in einer Lebensrettung wohl nicht finden können.

Somit käme man zu dem Ergebnis, daß eine Geschäftsbesorgung in einer Rettungshandlung nicht zu sehen ist. Das würde aber wieder den gänzlichen Ausschluß „der Menschenhilfe" bedeuten.

Wenn jemand einen Ertrinkenden rettete, würde Geschäftsbesorgung nicht vorliegen, würde er sich aber ins Wasser stürzen, um eine verlorene Banknote aufzufischen, so wäre das „eine vom Recht beachtete Einwirkung auf das Vermögen" und daher Geschäftsbesorgung und Geschäftsführung. Mit Recht fragt daher Crome S. 630: „Gilt denn Leib und Leben hier weniger als Vermögen?"

---

[1]) Cosack Bd. 1 § 143 II, 1a.

[2]) Isay, Geschäftsführung ohne Auftrag S. 44 ff.

und verlangt die Anwendung der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch auf die Fälle der unentgeltlichen Dienstleistungen, die nicht Geschäftsbesorgungen im Sinne des § 662 sind.[1])

Er nähert sich mit dieser weitgehenden Auffassung dem bereits von Kohler entwickelten Leitgedanken für die Geschäftsführung ohne Auftrag als einer „Menschenhilfe im Privatrecht".[2])

Crome begründet seine Ansicht im einzelnen folgendermaßen[3]):

Redet zwar § 677 in hergebrachter Weise nur von „Geschäften", so wird doch ausdrücklich der Fall erwähnt, daß die Einmischung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt, und diese Gefahr ist doch nicht lediglich Vermögensgefahr.

Des weiteren ist die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht bloß das Gegenstück des Auftrags, sondern sämtlicher Lohnverträge, insofern alles, was vertragsmäßig gegen Lohn geschehen kann, hier freiwillig ohne Auftrag geschieht, also auch nichtgeschäftliche Dienste und Arbeitsleistungen.

Somit ist also als Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 auch eine Handlung aufzufassen, die als solche nicht geschäftlichen Charakter hat wie die eigentliche Lebensrettung.

Daß bei einer solchen Rettungshandlung auch alle anderen Erfordernisse einer richtigen Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen werden, nämlich daß es sich objektiv um ein fremdes Geschäft handelt, daß zweitens der

---

[1]) Gerade dieses Gebiet würde ja sonst gar nicht geregelt sein. Wären solche Handlungen gegen Entgelt bedungen, so fielen sie unter Dienst- oder Werkvertrag.

[2]) Oertmann Bd. 2 S. 717. So im Resultat auch Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte § 71, 42 und Schollmeyer S. 91.

[3]) Crome Bd. 2 S. 630.

Geschäftsführer sich bewußt ist, ein fremdes Geschäft zu führen,[1]) und drittens, dieses auch für den Geschäftsherrn zu führen — es läge sonst uneigentliche Geschäftsführung ohne Auftrag vor —, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

Eine Geschäftsführung ohne Auftrag genügt nun noch nicht zur Ausschließung der Rechtswidrigkeit, diese muß, wie gesagt, eine nützliche sein. Das ist sie dann aber nicht, wenn sie dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn nicht entspricht.

Nun wird im Verkehrsleben[2]) jedenfalls die Rettung eines den guten Sitten oder den Grundsätzen von Treu und Glauben zuwiderhandelnden und somit Schadensersatzpflichten heraufbeschwörenden Selbstmörders wohl als in dessen Interesse erfolgt angesehen werden.

Wie aber, wenn der Wille des Selbstmörders, zu sterben, deutlich erkennbar ist? Ein solcher Fall wird doch durchaus keine Seltenheit sein. Es fehlt dann das zweite zum Begriff der nützlichen Geschäftsführung erforderliche Moment, „daß nicht schuldhaft gegen den Willen des Geschäftsherrn gehandelt werde".

Um den Ausschluß der Widerrechtlichkeit der Rettungshandlung oder eines ärztlichen Eingriffs wäre es also ge-

[1]) Der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts genügte nicht Bewußtsein, es wurde der Wille verlangt, ein fremdes Geschäft zu führen. Derselben Ansicht huldigten die Verfasser des 1. Entwurfs; vgl. daselbst § 761 u. Mot. Bd. 2 S. 870 zu § 761. Die Kommission für die zweite Lesung hat aber, „da durch die Fassung des § 761 das Interesse des Geschäftsherrn nicht genügend gewahrt werde" (Prot. Bd. 2 S. 742), den Standpunkt verlassen und das bloße Bewußtsein für ausreichend für den Tatbestand einer echten Geschäftsführung ohne Auftrag erklärt.

[2]) Dieses objektive Maß ist für das Interesse anzunehmen; vgl. mit Recht Oertmann § 677 I b und die bei c zitierte Literatur. Fischer-Henle § 677, 6 u. 7 halten die beiden Erfordernisse „Interesse" und „Wille" nicht auseinander.

schehen, sobald ein auch noch so verwerflich handelnder Selbstmörder seinen Willen, zu sterben, erkennbar gibt.

Eine kleine Abweichung wäre noch zu bemerken:

Die Hinderung würde dann nämlich nicht als widerrechtlich gelten, wenn zwar bei Vornahme der rettenden Handlung der Wille des Selbstmörders entgegensteht, wenn dieser aber, was häufig genug vorkommen wird, hinterher mit der vollzogenen Tatsache sehr zufrieden ist und den Eingriff genehmigt.[1])

Daß diese Genehmigung den Eingriff der Widerrechtlichkeit entkleidet, läßt sich durch Schluß a maiore aus § 684 Satz 2 beweisen. § 684 bezieht sich zwar ausdrücklich auf § 683, wenn man aber dem Geschäftsführer Ansprüche gewähren will, kann man doch sein Handeln nicht als widerrechtlich bezeichnen.

Wäre aber damit der Vorteil, den der „neue Ausschlußgrund" bringen soll, erschöpft, so wäre der Vorteil gleich Null.

Mit Hilfe des Ausschlußgrundes „Einwilligung" wird fast dasselbe erreicht. Die Menschenhilfe würde auf ein Minimum reduziert bleiben.

Es bietet sich jedoch die Möglichkeit, mit Hilfe der weiteren Regeln über die auftraglose Geschäftsführung die Bedeutung des Ausschlußgrundes zu vergrößern.

Von dieser Möglichkeit wird mit Recht nach verschiedenen Seiten hin Gebrauch zu machen versucht.

Einige Linderung würde es schon schaffen, wenn man dem entgegenstehenden Willen nur dann die Kraft zusprechen dürfte, die Nützlichkeit eines Eingriffs wegzunehmen, wenn der Eingreifende vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen den Willen des Geschäftsherrn handelt, wenn man also m. a. W. den § 680 auf die Übernahme des

---

[1]) Es muß Genehmigung vorliegen, Verzeihung genügt nicht. So mit Recht Crome Bd. 1 § 107, 13.

Geschäftes ausdehnen darf, während er nach Ansicht anderer nur bei Ausführung des Geschäftes schützt.

Diese Anwendung des § 680 wird m. E. mit Unrecht als unzulässig bezeichnet.[1]) Die Zwecke, denen der Paragraph dienen soll — Erleichterung der Menschenhilfe, Abschwächung der sonst geforderten Überlegungspflicht für Fälle dringender Gefahr —, zwingen geradezu, die Norm auch für die Übernahme eines Geschäftes gelten zu lassen.

Wenn man aber auch § 680 nun in dieser Weise anwendet, es bleibt das unbefriedigende Resultat, daß ein selbst moralisch durchaus verwerflich handelnder Selbstmörder, dessen Absicht man erkennt oder leicht erkennen kann, nicht zurückgehalten werden dürfte.

Eine andere Norm aber ist noch vorhanden, die hier wirklich die ausgleichende Gerechtigkeit herbeiführen kann (§ 679).

Durch § 679 wird der widersprechende Wille für unbeachtlich erklärt:

1. wenn ohne die Geschäftsbesorgung eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn oder

2. eine andere Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung aber im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt würde.

Liegt eine dieser beiden Bedingungen vor, so wird also die Nützlichkeit der Geschäftsführung und damit ihre Erlaubtheit durch den Widerspruch des Geschäftsherrn nicht behoben.

Der erste Fall kann hier als nur Ausnahmen betreffend außer Betracht bleiben.

Es interessiert mehr der zweite Fall.

Kann auf Grund dieser Bestimmung allgemein gesagt werden, die Rettung eines Selbstmörders ist erlaubt, wenn

---

[1]) Wie oben Oertmann § 680; Rosenberg im Gerichtssaal Bd. 52 S. 74; Planck § 680 mit Recht gegen Behr im Gerichtssaal Bd. 52 S. 422; Hellwig, Stellung des Arztes S. 12.

die Selbstmordhandlung gegen die guten Sitten verstößt, oder wenn infolge Vornahme eines Selbstmordes ein Lebensmüder gegen Treu und Glauben seinen Verpflichtungen aus Schuldverhältnissen nicht mehr nachkommen könnte?

Ohne weiteres jedenfalls nicht.

Unter „Pflicht" ist, hierüber besteht kein Zweifel, erstlich nur Rechtspflicht verstanden.

Es ist also erforderlich, daß eine Rechtspflicht verletzt wird, und daß deren rechtzeitige Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Wird in den hier fraglichen Fällen eine Rechtspflicht verletzt?

Nein, wenigstens eine allgemeine Rechtspflicht wird nicht verletzt.

Ein Gesetz, das ohne weiteres den Selbstmord als solchen verbietet, gibt es, wie schon mehrfach gesagt, nicht.

Allerdings gibt es einzelne Rechtsvorschriften, die durch einen Selbstmord verletzt werden können, so z. B. die auf Grund von § 360 Ziff. 10 StGB. erlassenen Verbote von Verkehrsstörungen, als welche ja der Selbstmord auf offener Straße angesehen werden kann. In solchem Einzelfalle wäre also eine Rechtspflicht verletzt.[1])

Es besteht nun aber eine allgemeinere sittliche Pflicht zur Unterlassung des Selbstmordes.[2])

---

[1]) vgl. Cornelius, DJZ. 1899 S. 398. Solche einzelne Fälle, in denen bei Selbstmord § 679 unbedenklich anwendbar ist, gibt es noch mehrere, so z. B. bei Steuerhinterziehung (Beispiel Josefs, Erl. des Rechts Bd. 1, 1). Das Vorliegen des öffentlichen Interesses ist in diesem Falle nicht ganz sicher und zweifelsfrei; man wird es jedoch annehmen können. Vgl. hierüber Oertmann § 679, 2a; Schollmeyer S. 128; Isay S. 138; gegen Dernburg § 434, 11; Planck § 679, 2a; Prot. Bd. 2 S. 378. Ähnlich der Steuerpflicht würde die Wehrpflicht wirken. Vgl. auch hier DJZ. 1909 S. 533: Operation auf Befehl und ebenda S. 709.

[2]) Über Unterlassungspflichten vgl. Oertmann Bd. 2 S. 10, 11, 92, 93.

Unbedingt ist, wie im ersten Teil ausführlich dargetan, zwar der Selbstmord auch moralisch nicht mißbilligt, dann aber erscheint er immer verwerflich, wenn durch ihn andere noch erheblich geschädigt werden, oder wenn auch zwar geringere Benachteiligungen vorliegen, wenn aber das Motiv schlecht ist.[1])

Unter diesen Umständen verbietet das sittliche Volksbewußtsein dem einzelnen den Selbstmord, es umgibt ihn insoweit mit einer Schranke; das Durchbrechen der Schranke bedeutet Verletzung einer sittlichen Pflicht.

Hat nun auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die Pflichtverletzung unterbleibt?

Selbstredend interessiert es die Öffentlichkeit sehr, ob die Vorschriften der Verkehrsordnungen (§ 360 Ziff. 10 StGB.) beobachtet sind.

Aber auch die Unterlassung des Selbstmordes an sich in den genannten anderen Fällen ist für sie von großem Interesse.

Wie oben geschildert, ist der Selbstmord von der herrschenden Ordnung notgedrungen geduldet.

Die herrschende Ordnung kann ihn aus guten Gründen nicht verbieten und untersagen, kann ihn aber erst recht nicht begrüßen. Sie hat ein Interesse daran, daß die Selbstmordzahl möglichst niedrig bleibt. Das verlangt das Wohl der Gesellschaft, das sie erstrebt, die Rechtssicherheit, der sie dient. Die einzelne Schädigung mag an sich die Öffentlichkeit im Sinne von § 679 BGB. nicht interessieren, sonst müßte schließlich die Öffentlichkeit an jeder Vertragsverletzung Interesse haben und jede Vertragspflicht könnte auf die obige Art von Dritten besorgt werden. Das hieße wirklich die Erfüllung jeder sittlichen Pflicht erzwingbar machen.

[1]) vgl. Genaueres oben S. 35.

Wohl aber interessiert die Öffentlichkeit, daß der Selbstmord, ein dem Wohl der Gesellschaft mehr schadendes wie dienendes Verhalten nach Möglichkeit unterbleibe, jedenfalls dann unterbleibe, wenn er nur schadet oder doch weitaus die Schädigung überwiegt.

Soll nun in einem solchen sicher äußerst seltenen Falle, wo eine sittliche Pflicht nicht durch eine Rechtspflicht verstärkt ist, wo eine rechtliche Bestimmung vielleicht nur aus dem Grunde nicht erlassen ist, weil strafrechtlich eine Normierung technisch nicht angezeigt erschien — es wäre doch unmöglich gewesen, eine Strafrechtsnorm so zu fassen, daß das in ihr enthaltene Verbot sich gedeckt hätte mit dem des Sittengesetzes,[1]) wie es doch hier wegen der Schwierigkeit, eine gerechte Grenze zu ziehen, erforderlich gewesen wäre —, und weil man zivilrechtlich mit Recht ohne besondere kasuistische Regelung auszukommen glaubte, wo auch ein dringendes öffentliches Interesse an der Erfüllung der Pflicht besteht, § 679 nicht anwendbar sein? M. E. kann man in diesem Ausnahmefall über den Formmangel hinweggehen und § 679 für zutreffend erklären.

Die Literatur äußert sich auch zum Teil zustimmend.[2])

---

[1]) Die Stellung des Sittengesetzes zeigt der erste Abschnitt.

[2]) Windscheid Bd. 2 S. 857; Zitelmann, Ausschluß S. 116 ff.; Hellwig, Stellung des Arztes S. 157; and. A. Brückmann S. 157. Brückmanns Einwurf S. 157/58, daß mit der Erfüllung von Pflichten, wie z. B. hier der Pflicht, unter Umständen nicht Hand an sich zu legen, sich das Kriterium der Rechtzeitigkeit nicht vereinigen lasse, ist m. E. gegenstandslos. Das Gesetz versteht doch unter „nicht rechtzeitig“ „nicht oder nicht rechtzeitig“. Das ergibt zwingend der Schluß a maiore (vgl. Planck § 679, 1a; Oertmann § 679, 3). Es wird also der Fall, wenn eine Pflicht überhaupt nicht erfüllt würde, mit Recht gleichgestellt den Fällen, in denen sie nur nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Die Literatur betont im übrigen mit vollem Recht, daß mit der Ausdehnung von § 679 auf sittliche Pflichten sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden müsse, weil sonst alle sittlichen Pflichten erzwingbar würden. Dieses aber wäre,

Das Ergebnis wäre also:
daß in allen Fällen, in denen der Selbstmord gegen eine Rechtspflicht verstößt oder nach Interessenabwägung mißbilligt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 679 vorliegen, ein Ausschluß der Widerrechtlichkeit eines Eingriffs stattfindet, also eine Befugnis besteht, den Selbstmörder, selbst gegen seinen Willen, vom Tode zu retten.

Würde man in der vorgeschlagenen Weise nicht vorgehen und sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, so müssen praktisch jedenfalls ungewollte und tatsächlich unhaltbare Folgen zutage treten, die fast an Zufallsspiel glauben ließen.

Es wäre z. B. gestattet, einen noch wehrpflichtigen Mann zu retten, eine Frauensperson und einen alten Mann dagegen nur, wenn diese andere, besondere Rechtspflichten verletzten, vielleicht Steuern hinterziehen usw.

Eine Hinderung des Selbstmordes wird weiterhin dann nicht zu Schadensersatz verpflichten, wenn sie zwar nach obigem objektiv rechtswidrig ist, wenn jedoch

---

wie die Prot. S. 742 ausdrücklich hervorheben, unerträglich. M. E. ist der vorliegende Fall unbedenklich. Es wird immer der Sinn von § 679 gewahrt bleiben, wenn nur auf das Erfordernis des „öffentlichen Interesses" hinreichend Wert gelegt wird (Zitelmann S. 116 ff.). Gerade aus dem genannten Grunde, daß jede sittliche Pflicht erzwingbar würde, ist Windscheids Vorschlag, den Willen jedesmal außer Betracht zu lassen, wenn er gegen § 138 verstoße, sehr bedenklich. Nimmt man schon an, daß § 138 auch bei Rechtshandlungen Platz greift, so würde man mit Hilfe von § 138 und § 134 — wie Windscheid § 138, würde man doch mit gleichem Recht § 134 handhaben können — sehr leicht einen entgegenstehenden Willen für unbeachtlich erklären können, ohne daß auf das Vorliegen des in § 679 noch aufgestellten Erfordernisses eines dringenden, öffentlichen Interesses Rücksicht genommen zu werden brauchte.

— was hier ziemlich oft vorkommen dürfte — die erforderten Verschuldenselemente fehlen.

Daß derartige Verschuldensmängel, die vorliegen, wenn der Handelnde nicht vorsätzlich und nicht fahrlässig rechtswidrig handelt, wenn er m. a. W. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht hat, und diese Nichtkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht, hier recht häufig sein werden, bedarf kaum der Erwähnung.

Sie werden hauptsächlich darin sich zeigen, daß Retter ohne Verschulden irrtümlich die tatsächlichen Unterlagen für einen Ausschließungsgrund der Widerrechtlichkeit, z. B. gemäß §§ 678, 679, als gegeben ansehen.[1] [2])

Es wird alles in allem also recht häufig die Hinderung des Selbstmordes erlaubt und nicht mit Rechtsnachteilen bedroht sein.

Bei der Ausführung der Rettungshandlung haftet ein Retter gemäß §§ 677, 276 oder zutreffendenfalles nur gemäß § 680.

2. Ansprüche des Hindernden aus erlaubter Hinderung.

Es sei nun zum Schlusse, um das Gebiet nach Möglichkeit abzurunden, die Frage noch erörtert, ob ein dritter Eingreifender, Retter oder Arzt, Ersatz des Schadens verlangen kann, den er durch sein Tätigwerden erleidet.

Ein solcher Anspruch läßt sich m. E. dann nur rechtfertigen, wenn den Schaden entweder der Selbstmordkandidat selbst dem ihm zu Hilfe Kommenden durch eine

---

[1]) vgl. hierzu Crome Bd. 1 S. 486 § 109, 21; Windscheid Bd. 1 § 101, 10c; Oertmann, Bl. f. Rechtsanw. S. 67, 1 ff., 46, 47, Komm. S. 823, 8; aber v. Liszt, Lehrb. § 40.

[2]) Zu Bedenken könnte hier die verschiedene Ausdrucksweise der §§ 678, 679 hinsichtlich der Betonung des subjektiven Moments Anlaß geben; s. Oertmann § 679, 4 gegen Dernburg Bd. 2 S. 434, 9. M. E. ist Oertmann recht zu geben; § 679 ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, nur ein Notabene zu § 678.

unerlaubte Handlung zugefügt hat oder wenn die Schädigung eine solche ist, daß ein Ersatzanspruch auf Grund der Regeln über die auftraglose Geschäftsführung verlangt werden kann.

Schon aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß ein Ersatzanspruch als berechtigt nur anerkannt wird, wenn die Eingriffshandlung keine rechtswidrige ist, d. h. wenn sie objektiv genommen keine rechtswidrige ist. Wann sie im einzelnen nicht rechtswidrig ist, ist oben dargetan.

Ist der Eingriff objektiv rechtswidrig, so kann der Selbstmörder Notwehr gegen den Eingriff ausüben.

Diese Befugnis steht ihm nach dem klaren Wortlaut des § 227 auch zu, wenn den Eingreifenden kein subjektives Verschulden trifft; sein Widerstand ist in solchen Fällen vollkommen berechtigt und stellt, wenn durch denselben Schaden zugefügt wird, kein Delikt vor.[1]) Zum Ersatz des durch eine solche berechtigte Notwehrhandlung dem Angreifer zugefügten Schadens ist er auch nicht verpflichtet.[1])

Auch in dem zweiten Falle kann von vornherein von einer Berechtigung des Ersatzanspruches nur die Rede sein, wenn die Geschäftsführung eine erlaubte, eine nützliche war. Die Erfordernisse auch dieses Momentes sind oben dargetan. Auch hier kann nach dem Wortlaut des § 683 der Umstand, daß der Geschäftsführer von dem Nichtvorhandensein der Voraussetzungen der §§ 678, 683 in entschuldbarer Unkenntnis war, die Lage des selbstmörderischen Geschäftsherrn nicht verschlechtern.[2])

[1]) Anders bei Überschreitung der Notwehr. (Das BGB. hat keine dem § 53 Abs. 3 StGB. entsprechende Norm.) Ob da Schadensersatz zu leisten ist, bestimmt sich nach §§ 823 ff. Die Überschreitung der Notwehr ist auch bei unverschuldetem Irrtum objektiv widerrechtlich (JurW. 1902 S. 192; vgl. auch Oertmann Bd. 2 S. 949).

[2]) vgl. auch hier Oertmann § 683, 1 d. Das Vorliegen entschuldbarer Unkenntnis kann also nur unter Umständen der Haftung entheben (vgl. oben S. 88 ff.).

Wird nun, wenn der Eingriff nicht widerrechtlich, die Geschäftsführung also erlaubt war, ein Ersatzanspruch dem Hilfeleistenden zustehen?

Wenn die Schädigung von dem Selbstmordkandidaten, dem Geschäftsherrn selbst, ausgeht, sehr häufig. Notwehr liegt hier nicht mehr vor, und für das Eintreten der Ersatzpflicht bestehen auch keine weiteren besonderen Hinderungsgründe.

Schwieriger gestaltet sich allerdings die Frage für Schädigungen der zweiten Art.

Eine Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden[1]) als solchen, den der Geschäftsführer während der Ausführung erleidet, erkennt die herrschende Meinung nicht an, und zwar deshalb nicht, weil in der Kommission der Antrag, eine solche Schadensersatzpflicht festzusetzen, abgelehnt wurde.[2])

Der Antrag wurde zurzeit mit Recht abgelehnt, denn den Geschäftsherrn für jeden dem gestor bei der Geschäftsführung etwa zustoßenden Schaden haften zu lassen, ist offenbar unbillig. Es würde der Geschäftsherr bei der negotiorum gestio dann ja noch viel weitgehender haften als der Auftraggeber bei der in Auftrag gegebenen Geschäftsbesorgung.

Die Ablehnung des genannten Antrages schließt es aber nicht aus, daß dem Geschäftsführer für einige Schäden doch ein Ersatzanspruch zusteht.[3])

Es bietet sich nämlich die Möglichkeit, einzelne Schädigungen als Verwendungen aufzufassen und nach

---

[1]) Der Fall, in dem diese Schäden keine Zufallsschäden, sondern solche durch Dritte zugefügte Beschädigungen sind, wäre wieder besonders zu behandeln.

[2]) So Planck § 670; Isay S. 155 ff.; Rümelin, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 88; Endemann § 173, 21, gestützt auf Mot. Bd. 2 S. 541; Prot. S. 367.

[3]) s. auch Dernburg Bd. 2 S. 375; Crome § 618, 52.

den Vorschriften über den Ersatz der Verwendungen[1]) (§ 683) Entschädigung zu verlangen.[2])[3])

Planck behauptet zwar, daß Aufwendung und Schaden etwas so Verschiedenes seien, daß man sie unmöglich vermischen könne.[4])

Um hier Stellung nehmen zu können, ist zuerst zu prüfen:

Was ist Schaden, was Aufwendung? Nach von Tuhrs allgemein anerkannter Lehre ist Schaden ein Vermögensnachteil, den man gegen seinen Willen erlitten hat, Aufwendung dagegen ein solcher, den man sich freiwillig in fremdem Interesse zugezogen hat.[5])

Diese verschiedene Regelung der Ersatzansprüche zeigt auch das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Behandlung

---

[1]) Crome und Dernburg wollen in anderer Weise helfen. Crome § 618, 52; Dernburg Bd. 2 S. 375. Crome will nach dem Satze: cuius est commodum, eius periculum dem Geschäftsherrn Ersatzpflichten auferlegen. Damit kämen wir aber wieder dazu — was nach Ansicht der Kommission mit Recht vermieden werden soll —, daß der Geschäftsherr für alle Schäden haftet. Im übrigen wäre auch zu untersuchen, ob dieser Satz aus der Gefahrtragungslehre ohne weiteres in Fällen des hier in Frage kommenden Gebietes angewandt werden kann. Dernburg will eine Entscheidung gemäß § 242 haben. M. E. müßte er nach der Bedeutung der §§ 242, 157 (vgl. hierüber mit vollem Recht Oertmann zu § 242) mindestens nach § 157 sagen. Die vorgeschlagene Regelung wäre dann vielleicht denkbar; sie würde im übrigen auch wohl zu dem obigen Resultate führen.

[2]) Hierdurch setzt man sich allerdings auch noch in Gegensatz zur 2. Kommission, die glaubte, daß die Rettung nicht auf Kosten des Lebensmüden zu bewirken sei (Prot. Bd. 2 S. 367); aber die actio directa nach § 679 zu geben und dann, wenn gelegentlich der Behandlung der contraria auf § 679 verwiesen wird, die Grundlage nicht gewähren, ist doch unmöglich.

[3]) vgl. Crome S. 618, 50.

[4]) Planck § 670, 3.

[5]) v. Tuhr, actio de in rem verso p. 33.

des Schadensersatzanspruchs ist in §§ 249 ff. und gesondert davon die Behandlung des Aufwendungsanspruchs geregelt.

Die Grenze zwischen beiden Begriffen ist m. E. aber nicht zu scharf zu ziehen.

Wenn ich jemanden vom Tode des Ertrinkens retten will, so sage ich mir, daß durch die Rettungshandlung meine Kleider oder Uhr vielleicht durch Wasser Schaden nehmen könnten.

Werden meine Sachen beschädigt, so ist das im strengsten Sinne kein Nachteil, den ich mir selbst zufügte. Trotzdem aber wird man solche Nachteile bequem unter den Begriff der Aufwendungen bringen können. Derartige Nachteile, die die Geschäftsbesorgung ohne weiteres, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, hängen mit der neg. gestio ebenso innig zusammen wie gewöhnliche Aufwendungen.[1])

Wenn auch der Geschäftsführer sie im einzelnen nicht — was auch vielfach bei Aufwendungen nicht der Fall ist — freiwillig übernimmt, so hat er doch die Gefahren, aus denen sie entstanden sind und aller Voraussicht nach entstehen mußten, als untrennbaren Bestandteil freiwillig mit übernommen.[2])

Derartige Schäden, führt Oertmann, der vor allem diese Ansicht vertritt, mit vollem Recht weiter aus, würden zu Unkosten, deren Notwendigkeit sich aus der Geschäftsübernahme bereits als selbstverständlich oder doch als ohne weiteres mit in Kauf genommene Eventualität ergäbe.

Es kann danach keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Retter unter Umständen Ersatz der bei der

---

[1]) z. B. unter Umständen die Honoraransprüche eines Arztes. Ein solcher wird Aufwendungen in dieser Hinsicht dann gemacht haben, wenn ihm für die Besuche, die er vernachlässigen mußte, Honorar sicher war. Vgl. hierzu auch Oertmann § 683.

[2]) Oertmann S. 705. Ähnlich auch Brückmann S. 197; and. A. Isay S. 148; Planck S. 419.

Rettung erlittenen Schädigungen als Aufwendungen gemäß § 683 BGB. verlangen kann.[1])

Somit käme man zu dem Ergebnis:

Die Hinderung des Selbstmordes ist nicht nur nicht vielfach gestattet, der Retter kann sogar unter Umständen Ersatz der ihm infolge der Rettungshandlung zugestoßenen Schäden beanspruchen.[2])

---

[1]) Gemäß § 683. Es darf also nicht § 685 zutreffen, und es müssen die Bedingungen des § 670 vorliegen.

[2]) Mit dieser Auffassung kommt man der von Mommsen für das gemeine Recht vertretenen sehr nahe. Vgl. Mommsen, Erläuterungen Bd. 2 S. 58. Interessante ähnliche Fälle s. bei Bolze Bd. 1 Nr. 599, Bd. 14 Nr. 129 u. 198; Dernburg Bd. 27, 1 § 27, 11.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.